

Fiskalische Effekte und Beschäftigungswirkungen einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung

Gutachten
im Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesanstalt für Arbeit

Bruno Kaltenborn
(freiberuflicher Politikberater, Bonn)



Fiskalische Effekte und Beschäftigungswirkungen einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung

Gutachten

im Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesanstalt für Arbeit

Vorwort

Im Kontext des von der rot-grünen Bundesregierung initiierten „Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ wird über verschiedene Strategien für eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes diskutiert. Diese Diskussion wird wissenschaftlich unterstützt. Einen entsprechenden Beitrag soll auch das vorliegende Gutachten liefern. Untersucht werden die Wirkungen von zwei Varianten einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in Deutschland auf Fiskus und Arbeitsmarkt. Den untersuchten Reformvarianten liegen Überlegungen für ein „Teilzeitmodell“ aus dem politischen Raum und das sogenannte „Mainzer Modell“ zugrunde.

Dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere ULRICH WALWEI, gilt mein Dank für die konstruktive Begleitung der Untersuchung. ALOYS PRINZ danke ich für wertvolle Diskussionen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Simulationsmodells SIMTRANS und den ökonometrischen Schätzungen. Mein Dank für die kritische Diskussion der ökonometrischen Schätzungen gebührt auch FRANÇOIS LAISNEY und KLAUS F. ZIMMERMANN. Der Projektgruppe „Das Sozio-oekonomische Panel“ am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung bin ich für die Bereitstellung anonymisierter Individualdaten zu Dank verpflichtet. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat freundlicherweise die erforderlichen Angaben zur Berechnung der gesetzlichen Wohngeldtabellen zur Verfügung gestellt. Die grundlegende Methodik wurde im Rahmen einer von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Dissertation entwickelt.

Zusammenfassung

1. Zweck des Gutachtens (Kapitel 1)

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die Auswirkungen von zwei Varianten einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung auf Fiskus und Arbeitsmarkt in Deutschland untersucht. Mit dieser Bezuschussung soll die Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes unmittelbar oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze verbessert und in diesem Segment die Beschäftigung erhöht werden.

2. Reformvarianten (Kapitel 2)

Die eine Reformvariante („Individualvariante“) basiert auf Überlegungen für ein „Teilzeitmodell“ aus dem politischen Raum. Hier werden die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei einem Bruttolohn von (bis zu) 630 DM monatlich voll bezuschußt (ca. 130 DM monatlich). Die Bezuschussung nimmt mit zunehmendem Bruttolohn linear so ab, daß sie bei einem Bruttolohn von 1.575 DM monatlich gänzlich entfällt.

Die „Splittingvariante“, die auf dem sogenannten „Mainzer Modell“ basiert, unterscheidet sich lediglich in einem Detail von der Individualvariante. Bei Ehepaaren wird die Bezuschussung auf Basis der *gemeinsamen* Bruttolöhne bemessen. Bis zu Bruttolöhnen von 1.260 DM monatlich werden hier die Arbeitnehmerbeiträge voll bezuschußt. Wiederum nimmt die Bezuschussung mit zunehmenden Bruttolöhnen linear ab, und zwar so, daß sie bei Bruttolöhnen von 3.150 DM monatlich gänzlich entfällt. Diese Bemessung bei Ehepaaren ist dem einkommensteuerlichen Ehegattensplitting nachgebildet.

3. Methodik (Kapitel 3)

Die Wirkungen verschiedener Varianten einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung werden auf Basis

- der Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) für West- und Ostdeutschland,
- dem eigenen Modell SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems und alternativen Reformvarianten sowie
- eigenen mikroökonomischen Schätzungen zur Quantifizierung der Determinanten des Arbeitsangebots der Haushalte

prognostiziert.

4. Einfluß der Bezuschussung auf das Nettoeinkommen und effektive Grenzbelastungen (Kapitel 4)

Das durch eine Beschäftigung erzielbare Nettoeinkommen wird durch die betrachteten Reformvarianten nur in geringem Maße beeinflusst. Hierfür ist nicht allein die weitgehende Anrechnung der Bezuschussung auf die Sozialhilfe verantwortlich, sondern auch die (zurückhaltende) Dimensionierung der Bezuschussung.

Die größten Auswirkungen ergeben sich bei Alleinverdiener-Ehepaaren, bei denen ein Sozialhilfeanspruch grundsätzlich ausgeschlossen ist, in der Splittingvariante.

Die grundsätzliche Problematik teilweise extrem hoher effektiver Grenzbelastungen wird durch die betrachteten Varianten einer degressiven Bezuschussung nicht nur nicht gelöst, sondern noch geringfügig verschärft. Dies resultiert aus dem sukzessiven Entzug der Bezuschussung mit zunehmendem Bruttolohn.

5. Auswirkungen auf Fiskus und Arbeitsmarkt (Kapitel 5 und 6)

Sowohl der Finanzbedarf als auch die Beschäftigungswirkungen sind bescheiden. Das Arbeitsangebot nimmt insbesondere in Westdeutschland bei Frauen mit Partner zu und in der Splittingvariante bei Männern mit Partnerin ab.

In der Individualvariante kann mit einem Nettoaufwand von 840 Mio. DM jährlich (1999) ein zusätzliches Arbeitsangebot von etwa 15.000 Personen mobilisiert werden. Die in Verbindung mit einer geringfügigen Lohnsenkung resultierende Beschäftigungswirkung wird kaum 10.000 Personen übersteigen.

Für die Splittingvariante muß von einem Nettoaufwand von etwa 1,34 Mrd. DM jährlich (1999) ausgegangen werden. Dadurch sind etwa 4.000 Personen zusätzlich zu einer Arbeitsaufnahme bereit. Die Beschäftigungswirkung, wiederum resultierend auch aus einer geringfügigen Lohnsenkung, dürfte 3.000 Personen kaum übersteigen.

Im Hinblick auf Finanzbedarf und Beschäftigungswirkung ist die Individualvariante nach den hiesigen Prognosen eindeutig der Splittingvariante überlegen.

Die folgende Übersicht faßt die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zusammen.

Zusammenfassung der Prognosen für alternative Reformvarianten in Deutschland

Individualvariante	Splittingvariante
EINFÜHRUNGSKOSTEN (OHNE ARBEITSMARKTEFFEKTE)	
Einführungskosten brutto in Mrd. DM 1999	
0,9	1,6
Einführungskosten netto in Mrd. DM 1999	
0,8	1,3
VERÄNDERUNG DES ARBEITSANGEBOTS OHNE LOHNANPASSUNG IN 1.000 PERSONEN	
+14,9	+4,2

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung	7
2 Reformvorschlag	10
3 Methodik	16
3.1 Überblick	16
3.2 Datengrundlage	17
3.3 Simulationsmodell SIMTRANS	19
3.4 Mikroökonomische Schätzung des Arbeitsangebots	21
3.5 Hochrechnung und Fortschreibung der fiskalischen Effekte	23
3.6 Prognose und Hochrechnung des Arbeitsangebots	24
4 Illustration der Wirkungsweise der Reformvarianten	26
4.1 Konstruktion der Fallbeispiele	27
4.2 Höhe der degressiven Bezuschussung	30
4.3 Haushaltsnettoeinkommen bei Variation des Bruttolohns	31
4.4 Effektive Grenzbelastung des Bruttolohns	35
4.5 Zusammenfassung der Schlußfolgerungen	36
5 Prognose der Effekte auf Fiskus und Arbeitsmarkt	38
5.1 Einführungskosten	38
5.2 Arbeitsangebotseffekte ohne Lohnanpassung	39
5.3 Weitere Wirkungen auf Fiskus und Arbeitsmarkt	41
5.4 Zusammenfassung	41
5.5 Nicht quantifizierte Effekte	42
6 Resümee	44
Anhang 1: Modell SIMTRANS zur Mikrosimulation von Reformvarianten	45
Anhang 2: Haushaltsnettoeinkommen bei Variation des Bruttolohns	46
Literaturverzeichnis	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aus den Probit-Schätzungen der Partizipation in der strukturellen Form resultierende Elastizitäten für die Einkommensvariablen	23
Tabelle 2: Arbeiter und Angestellte am Familienwohnsitz im April 1996	25
Tabelle 3: Durchschnittliche Wohnkosten von Einsatzgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach dem Typ der Einsatzgemeinschaft	29
Tabelle 4: Prognose der Einführungskosten alternativer Reformvarianten ohne Arbeitsmarktanpassung	39
Tabelle 5: Prognose der Arbeitsangebotseffekte alternativer Reformvarianten ohne Lohnanpassung im Jahr 1996	40
Tabelle 6: Zusammenfassung der Prognosen für alternative Reformvarianten in Deutschland	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Höhe der degressiven Zuschussung im April 1999	30
Abbildung 2: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Alleinverdiener-Ehepaars ohne Kind in Westdeutschland im April 1999	33
Abbildung 3: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Doppelverdiener-Ehepaars ohne Kind in Westdeutschland im April 1999	34
Abbildung 4: Effektive Grenzbelastung eines Alleinstehenden	36
Abbildung 5: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Alleinstehenden in Westdeutschland im April 1999	46
Abbildung 6: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten einer Alleinerziehenden mit einem Kind in Westdeutschland im April 1999	47
Abbildung 7: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten einer Alleinerziehenden mit zwei Kindern in Westdeutschland im April 1999	48

Abbildung 8: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Alleinverdiener-Ehepaars ohne Kind in Westdeutschland im April 1999.....	49
Abbildung 9: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Doppelverdiener-Ehepaars ohne Kind in Westdeutschland im April 1999.....	50
Abbildung 10: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Alleinverdiener-Ehepaars mit einem Kind in Westdeutschland im April 1999	51
Abbildung 11: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Doppelverdiener-Ehepaars mit einem Kind in Westdeutschland im April 1999	52
Abbildung 12: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Alleinverdiener-Ehepaars mit zwei Kindern in Westdeutschland im April 1999	53
Abbildung 13: Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Doppelverdiener-Ehepaars mit zwei Kindern in Westdeutschland im April 1999	54

Abkürzungsverzeichnis

BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DM	Deutsche Mark
insg.	insgesamt
k.A.	keine Angabe
Mrd.	Milliarden
mtl.	monatlich
SOEP	Sozio-ökonomisches Panel
vgl.	vergleiche

1 Einleitung

In ihrer Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene haben die Sozialdemokratische Partei Deutschlands und Bündnis 90 / Die Grünen [1998] im Oktober 1998 als wichtigstes Ziel den Abbau der Arbeitslosigkeit hervorgehoben. Diesem Ziel ist auch das wenig später ins Leben gerufene „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ aus Bundesregierung, Wirtschaft und Gewerkschaften verpflichtet. Im Zusammenhang mit dem „Bündnis“ werden verschiedene Strategien für eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes diskutiert. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf den Arbeitsmarktchancen von gering Qualifizierten (vgl. beispielsweise Deutscher Bundestag [1999]). Eine entsprechende Strategie sind Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen von Arbeitgebern und / oder Arbeitnehmern. Dadurch sollen die Arbeitskosten gesenkt werden und / oder das durch eine Beschäftigung zusätzlich erzielbare Nettoeinkommen erhöht werden. Gleichzeitig wird aber auch immer wieder die Senkung der Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen auf die Sozialhilfe und / oder die Arbeitslosenhilfe erörtert (z.B. „Kombilohn“).

Für die Entscheidung über die Einführung einer Maßnahme sind insbesondere die Auswirkungen auf die Beschäftigung (Effektivität) und der Finanzbedarf (zur Abschätzung der Effizienz) relevant. Dabei kann die Entscheidung naturgemäß nur auf Basis von Prognosen über die voraussichtlichen Effekte getroffen werden. In jüngster Zeit haben entsprechende Untersuchungen Konjunktur. So untersuchen etwa BUSLEI u.a. [1999] die Arbeitsangebotswirkungen und KALTENBORN [1998a; 1998b; 1999a] daneben auch die Einführungskosten verschiedener Varianten einer Senkung der Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen auf die Sozialhilfe. DREGER u.a. [1998] untersuchen für Sachsen-Anhalt die Beschäftigungswirkungen einer solchen Reformvariante. BUSLEI u.a. [1999] untersuchen außerdem die Beschäftigungswirkungen einer degressiven Subvention der Bruttostundenlöhne zugunsten der Arbeitgeber. KALTENBORN [1999b] untersucht die Beschäftigungseffekte und den Finanzbedarf zahlreicher Varianten eines gestaffelten Zuschusses zu den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung; dabei kommt die Ausgestaltung einer Subvention von Bruttostundenlöhnen nahe. Lediglich die Bruttokosten einer Einführung untersuchen BENDER und RUDOLPH [1999]. Die wichtigsten Ergebnisse der beiden zuletzt genannten Untersuchungen werden von BENDER u.a. [1999] zusammengefaßt.

Die Essenz dieser Untersuchungen kann wie folgt zusammengefaßt werden:

- Eine Senkung der Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen auf die Sozialhilfe erscheint beschäftigungspolitisch wenig erfolgversprechend. Dieses Ergebnis ergibt sich sowohl aus der Untersuchung von BUSLEI u.a. [1999] als auch aus jener von KALTENBORN [1998a; 1998b; 1999a] für jeweils mehrere, teilweise sehr unterschiedliche Varianten; auch die Ergebnisse von DREGER u.a. [1998] weisen in diese Richtung. Daher muß das Resultat als vergleichsweise valide angesehen werden.

- Ein degressiver Zuschlag zum Kindergeld für erwerbstätige Eltern, wie er etwa im sogenannten „Mainzer Modell“ von GERSTER und DEUBEL [1999] vorgesehen ist und auch im Zusammenhang mit einem gestaffelten Zuschuß zu den Sozialversicherungsbeiträgen diskutiert wird, ist beschäftigungspolitisch kontraproduktiv (KALTENBORN [1999b]).
- Im Hinblick auf Finanzbedarf und Beschäftigungseffekte erweist sich ein gestaffelter Zuschuß zu den Sozialversicherungsbeiträgen einer linearen Senkung der Beiträge überlegen (KALTENBORN [1999b]).
- Sowohl eine degressive Subvention der Bruttostundenlöhne zugunsten der Arbeitgeber als auch ein gestaffelter Zuschuß zu den Sozialversicherungsbeiträgen ist bei einer realistischen Dimensionierung nicht mit einer deutlich spürbaren Arbeitsmarktentlastung verbunden. So erreichen die untersuchten Reformvarianten trotz eines mit netto fünf bis elf Mrd. DM jährlich erheblichen Finanzbedarfs zusätzlich nur etwa 50.000 bis 150.000 Beschäftigte (KALTENBORN [1999b], BUSLEI u.a. [1999]). Eine Umsetzung eines der Reformkonzepte erscheint angesichts des Finanzbedarfs insgesamt nur dann gerechtfertigt, wenn neben dem Beschäftigungsziel weitere Ziele, insbesondere Verteilungsziele, mit der Maßnahme verfolgt werden.

Vorliegend wird eine degressive Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung im Hinblick auf ihre Wirkungen auf Fiskus und Beschäftigung untersucht. Die fiskalischen Konsequenzen einer solchen Reformvariante werden jüngst auch von BENDER, RUDOLPH und WALWEI [1999] prognostiziert. Die dort und hier analysierten Varianten einer degressiven Bezuschussung unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von jenen Reformvarianten, die in den früheren Untersuchungen berücksichtigt wurden:

- Anders als die degressive Subvention der Bruttostundenlöhne zugunsten der Arbeitgeber und die gestaffelten Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen wendet sich die Bezuschussung *nicht* (auch) an Arbeitgeber. Dieser Unterschied ist allerdings in den vorliegenden empirischen Untersuchungen weitgehend bedeutungslos, weil ein partieller Arbeitsmarktausgleich über voll flexible Löhne unterstellt wird.
- Die Dimensionierung ist deutlich zurückhaltender als bei den beiden zuvor genannten Reformkonzepten.
- Anders als in den beiden genannten Reformkonzepten ist der Bruttostundenlohn bzw. die Arbeitszeit nicht für die Bemessung der Bezuschussung relevant. Die Bemessung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des monatlichen Entgelts.
- Anders als bei einer Senkung der Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens auf die Sozialhilfe ist Bedürftigkeit (i.S.d. Sozialhilfe) nicht Voraussetzung für die Bezuschussung.

Die Methodik der hiesigen Analyse und damit auch die Ergebnisse sind mit den früheren eigenen Untersuchungen vergleichbar. Berücksichtigt werden zwei Varianten einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Die eine Reformvariante basiert auf Überlegungen für ein „Teilzeitmodell“ aus dem politischen Raum, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aufgegriffen hat, um sie einer wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen (Individualvariante),

die andere Variante beruht auf dem sogenannten „Mainzer Modell“ von GERSTER und DEUBEL [1999] (Splittingvariante). Die hier einbezogenen Reformvarianten weisen einige Gemeinsamkeiten mit den bereits untersuchten Varianten auf:

- Alle Reformvarianten begünstigen entweder explizit oder aufgrund ihrer Ausgestaltung zumindest tendenziell Personen mit geringen Qualifikationen.
- Die Individualvariante berücksichtigt ebenso wie die degressive Subvention von Bruttostundenlöhnen und die gestaffelten Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen nur die *individuellen* Verhältnisse (insbesondere das Entgelt), Familien- und Haushaltszusammenhang sind unbeachtlich; dabei wird von dem im Zusammenhang mit den gestaffelten Zuschüssen auch diskutierten degressiven Zuschlag zum Kindergeld für erwerbstätige Eltern abstrahiert.
- Demgegenüber ist bei der Splittingvariante und noch stärker bei einer Senkung der Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen auf die Sozialhilfe der familiäre Kontext relevant.

Im folgenden Kapitel 2 werden zunächst die beiden untersuchten Reformvarianten einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung näher vorgestellt. Das Kapitel 3 ist der Methodik der Untersuchung gewidmet. Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen der Reformvarianten auf das Nettoeinkommen anhand von Fallbeispielen illustriert. In Kapitel 5 werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung der Wirkungen der Reformvarianten auf Fiskus und Beschäftigung dargestellt. Geschlossen wird in Kapitel 6 mit einem Resümee.

Die Ergänzung des eigenen Modells SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems ist in Anhang 1 dokumentiert. Anhang 2 erhält ergänzend zu Abschnitt 4.3 einige Abbildungen, die die Auswirkungen der untersuchten Reformvarianten auf den Zusammenhang zwischen Bruttolohn und Haushaltsnettoeinkommen illustrieren.

2 Reformvorschlag

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die Auswirkungen von zwei Varianten einer degressiven Bezuschussung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung im Niedriglohnbereich in Deutschland untersucht. Die eine zu untersuchende Variante geht auf Überlegungen für ein „Teilzeitmodell“ aus dem politischen Raum zurück, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aufgegriffen hat, um sie einer wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen, die andere auf das sogenannte „Mainzer Modell“ von GERSTER und DEUBEL [1999].

Das „Teilzeitmodell“ bezweckt eine erleichterte Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung unmittelbar oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung. Wie die Bezeichnung bereits andeutet, wird es sich hierbei angesichts des (geringen) Entgelts häufig um Teilzeitbeschäftigungen handeln. Die Zielsetzung soll u.a. durch Beseitigung des Belastungssprungs bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze erreicht werden. Da dieser Belastungssprung seit der Neuregelung der Geringfügigkeit ab April 1999 nur noch bei den Arbeitnehmerbeiträgen auftritt, sollen diese, nicht jedoch die Arbeitgeberbeiträge bezuschußt werden.

Die Autoren des „Mainzer Modells“ wollen

- den Abbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse zugunsten versicherungsfreier geringfügiger Tätigkeiten bremsen,¹
- die Attraktivität einer Beschäftigungsaufnahme für Sozialhilfeempfänger, insbesondere für solche mit Kind(ern), verbessern und
- für Einfachqualifizierte einen Markt für Teilzeitarbeit schaffen.

Beide Reformvarianten werden in ihrer „ursprünglichen“ Form kurz vorgestellt, anschließend wird ihre Konkretisierung und Modifikation für die empirische Untersuchung dargestellt.

Das „Teilzeitmodell“ konzentriert sich ausschließlich auf eine degressive Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung im Niedriglohnbereich. Dabei ist folgende Ausgestaltung vorgesehen:

- Auszubildende sollen nicht gefördert werden.
- Personen, die im bezuschußten Monat eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben, sollen ebenfalls nicht gefördert werden.
- Bemessungsgrundlage der Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge soll das sozialversicherungspflichtige Monatsentgelt sein. Sonderzahlungen, die das 1,5fache (alternativ: 1,2fache) durchschnittliche Monatsentgelt übersteigen, sollen durch Verteilung auf das laufende Kalenderjahr in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

¹ Diese Zielsetzung dürfte durch die zwischenzeitlich erfolgte Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab April 1999 weitgehend obsolet sein.

- Die degressive Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung soll bei Bruttomonatslöhnen zwischen der Geringfügigkeitsgrenze von 630 DM monatlich und dem 2,5fachen dieser Grenze von 1.575 DM monatlich gewährt werden. Bei einem Bruttolohn von 630 DM monatlich sollen die Arbeitnehmerbeiträge vollständig erstattet werden. Bei höheren Bruttolöhnen soll die Bezuschussung linear so abnehmen, daß sie bei einem monatlichen Bruttolohn von 1.575 DM (dem 2,5fachen der Geringfügigkeitsgrenze) gänzlich entfällt. Die monatliche Bezuschussung Z in DM kann nach folgender Formel berechnet werden:

$$(1) Z = \begin{cases} \frac{1.575 - W}{1,5} b & \text{falls } 630 < W < 1.575 \\ 0 & \text{falls } W \leq 630 \vee W \geq 1.575 \end{cases} = \frac{\max(0; 1.575 - W) \cdot (W > 630)}{1,5} b.$$

Dabei bezeichnet W den monatlichen Bruttolohn in DM und b den Sozialversicherungsbeitragssatz des Arbeitnehmers.

- Die Bezuschussung soll einkommensteuerfrei sein und nicht dem einkommensteuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegen. Auch soll die einkommensteuerliche Vorsorgepauschale unverändert bleiben.
- Die Bezuschussung soll nicht auf (andere) Sozialleistungen angerechnet werden.

Demgegenüber beinhaltet das sogenannte „Mainzer Modell“ von GERSTER und DEUBEL [1999] drei Maßnahmen:

- Die Sozialversicherungspflicht bisher geringfügiger Beschäftigung und die Möglichkeit der pauschalen Lohnbesteuerung des hieraus erzielten Entgelts soll neu geregelt werden. Aufgrund der ab April 1999 erfolgten Neuregelung dieser Thematik dürfte diese Reformkomponente inzwischen obsolet sein; sie wird daher im folgenden nicht berücksichtigt.
- Die zentrale Maßnahme ist (wiederum) eine degressive Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

Die Bezuschussung soll jeweils nur für ein Beschäftigungsverhältnis gewährt werden; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen soll jenes mit der ersten Lohnsteuerkarte maßgeblich sein (Lohnsteuerklasse I bis V).

Für Unverheiratete soll sich die Bezuschussung so berechnen, wie auch im „Teilzeitmodell“ vorgesehen.²

Für Verheiratete soll die Bezuschussung in Abhängigkeit auch von der Beschäftigung des Partners berechnet werden. Dabei werden zwei Möglichkeiten offeriert:

- Lohnsteuerklassenlösung: Die Bezuschussung könnte von der gewählten Kombination der Lohnsteuerklassen abhängen. In der Lohnsteuerklasse IV erfolgt die Berechnung der Bezuschussung wie bei einem Alleinstehenden. In der Lohn-

² Dem ursprünglichen Reformvorschlag liegen offenbar die 1998 maßgeblichen institutionellen Regelungen der Sozialversicherung in Westdeutschland zugrunde. Der hiesigen Darstellung liegen die institutionellen Regelungen Westdeutschlands ab Januar 1999 bzw. Deutschlands ab April 1999 zugrunde.

steuerklasse V wird keine Bezuschussung gewährt, in der Lohnsteuerklasse III wird die Bezuschussung so bemessen wie bei der im folgenden dargestellten „Splittinglösung“, jedoch wird der Berechnung nur der individuelle Bruttolohn zugrundegelegt.

- Splittinglösung: Ähnlich wie beim einkommensteuerlichen Ehegattensplitting könnte die Bezuschussung auf Basis des gemeinsamen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohns beider Partner berechnet werden. Bei einem Bruttolohn zwischen 630 DM und 1.260 DM monatlich werden die Sozialversicherungsbeiträge voll bezuschußt. Für höhere Bruttolöhne wird die Bezuschussung linear so vermindert, daß sie bei einem Bruttolohn von 3.150 DM monatlich gänzlich entfällt. Die gemeinsame Bezuschussung Z in DM monatlich ergibt sich dann nach folgender Formel:

$$(2) \quad Z = \begin{cases} W \cdot b & \text{falls } 630 < W \leq 1.260 \\ \frac{3.150 - W}{1,5} b & \text{falls } 1.260 < W < 3.150 \\ 0 & \text{falls } W \leq 630 \vee W \geq 3.150 \end{cases} .$$

Dabei bezeichnet W den gemeinsamen monatlichen Bruttolohn in DM und b den Sozialversicherungsbeitragssatz des Arbeitnehmers.

- Einen Zuschlag zum Kindergeld in Höhe von bis zu 150 DM monatlich je Kind sollen wohngeldberechtigte erwerbstätige Eltern erhalten, deren Bruttojahreseinkommen (1999) mindestens 15.120 DM (bei Alleinerziehenden: mindestens 7.560 DM) beträgt. Der Zuschlag soll mit steigendem Haushaltseinkommen sinken. Die Einkommensberechnung soll sich am Wohngeld orientieren.

Insgesamt ist das „Teilzeitmodell“ konkreter als das sogenannte „Mainzer Modell“. Darüber hinaus unterscheiden sich die Reformvarianten insbesondere in zweifacher Hinsicht:

- Ein Zuschlag zum Kindergeld ist im „Teilzeitmodell“ anders als im „Mainzer Modell“ nicht vorgesehen.
- Das „Teilzeitmodell“ sieht eine abweichende Bemessung der Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge von Verheirateten anders als das „Mainzer Modell“ nicht vor.

Ein Zuschlag zum Kindergeld, dessen Ausgestaltung an den Vorschlag im „Mainzer Modell“ angelehnt war, wurde bereits in anderem Zusammenhang im Hinblick auf seine Effekte auf Fiskus und Beschäftigung überprüft (KALTENBORN [1999b]). Der Zuschlag zum Kindergeld hat sich als beschäftigungspolitisch kontraproduktiv erwiesen. Auch in Kombination mit der hier diskutierten degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung ist keine qualitativ andere Auswirkung des Zuschlags zum Kindergeld auf den Arbeitsmarkt zu erwarten. Daher wird dieser Zuschlag nicht erneut überprüft.

Um die Interpretation der Ergebnisse zu erleichtern, wird bei der Ausgestaltung der beiden zu untersuchenden Varianten konzeptionell nur hinsichtlich der Bemessung der Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge bei Verheirateten unterschieden. Das „Mainzer Modell“ wird anhand des „Teilzeitmodells“ konkreter gefaßt. Außerdem erfolgen geringfügige Modifikationen, um Fehlanreize insbesondere für unerwünschte Gestaltungen zu vermeiden und die horizontale Gerechtigkeit (Gleichbehandlung) eher zu gewährleisten. Im einzelnen wird von folgender Ausgestaltung ausgegangen:

- Förderungsfähig sind Beschäftigungen, die in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind.
- Auszubildende werden nicht gefördert.
- Falls eine Person gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, so soll nach dem „Mainzer Modell“ für die Bemessung der Bezuschussung jene Beschäftigung maßgeblich sein, für die Lohnsteuer auf Basis der ersten Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerklasse I bis IV) abgeführt wird. Die Lohnsteuer stellt regelmäßig eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar, die nach Abschluß des Kalenderjahres grundsätzlich unabhängig von den Lohnsteuerklassen ermittelt wird. Daher ist davon auszugehen, daß eine Bezuschussung, deren (endgültige) Höhe von der gewählten Lohnsteuerklasse abhängt, entscheidenden Einfluß auf diese Wahl haben wird. So ist es gegenwärtig für eine realistische Steuervorauszahlung regelmäßig sinnvoll, für die Hauptbeschäftigung die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse I bis V und für die - geringer vergütete(n) - Nebenbeschäftigung(en) nach der Lohnsteuerklasse VI abzuführen. Falls eine Nebenbeschäftigung mit einem zuschufähigen Entgelt verbunden ist, wäre hierfür die Verwendung der ersten Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerklasse I bis IV) vorteilhaft, um eine (höhere) Bezuschussung zu erhalten. Ein solches Vorgehen ist jedoch sicherlich nicht im Sinne einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

Eine Alternative bietet das „Teilzeitmodell“. Danach soll eine Bezuschussung ausgeschlossen sein, falls eine Person gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt. Diese Lösung vermeidet relativ einfach die beschriebene Problematik des „Mainzer Modells“, hat jedoch den Nachteil, bei mehreren Beschäftigungen, deren gemeinsames Entgelt förderungsfähig wäre, eine Bezuschussung nicht zu gewähren (keine Gleichbehandlung).

Um diese Problematik zu lösen, werden alle Bruttoeinkommen aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit addiert (Bruttoerwerbseinkommen) und zur Berechnung der Bezuschussung anstelle des „echten“ Beitragssatzes zur Sozialversicherung das Verhältnis der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zum Bruttoerwerbseinkommen verwendet. Die monatliche Bezuschussung Z in DM errechnet sich damit wie folgt:

$$(3) Z = \begin{cases} B & \text{falls } W_{\Sigma} \leq 630 \\ \frac{1.575 - W_{\Sigma}}{1,5} \cdot \frac{B}{W_{\Sigma}} & \text{falls } 630 < W_{\Sigma} < 1.575. \\ 0 & \text{falls } W_{\Sigma} \geq 1.575 \end{cases}$$

Dabei bezeichnet B die monatlichen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in DM und W_{Σ} das monatliche Bruttoerwerbseinkommen in DM.

Bei einem monatlichen Bruttoerwerbseinkommen bis zu 630 DM fallen - mit Ausnahme der ohnehin von der degressiven Bezuschussung ausgeschlossenen Auszubildenden - regelmäßig keine Sozialversicherungsbeiträge an. Zur Wahrung der Analogie mit der Variante, die enger an das „Mainzer Modell“ angelehnt ist, wird für die empirische Untersuchung angenommen, daß bei einem Bruttoerwerbseinkommen von bis zu 630 DM monatlich die Sozialversicherungsbeiträge voll übernommen werden.

- Das „Teilzeitmodell“ sieht vor, daß Sonderzahlungen, die das 1,2- bzw. 1,5fache des durchschnittlichen Bruttomonatslohns übersteigen, auf das laufende Jahr verteilt werden sollen. Geringere Sonderzahlungen sollen offenbar der Bemessungsgrundlage des Auszahlungsmonats zugerechnet werden.

Insgesamt sollte die Höhe der gewährten Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge möglichst nicht von der weitgehend willkürlichen Verteilung des Arbeitsentgelts auf verschiedene Teilentgelte und Auszahlungszeitpunkte abhängen; andernfalls ergeben sich hier unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten zu Lasten des Staates für die jeweiligen Vertragsparteien von Arbeits- und Tarifverträgen und ggf. auch von Betriebsvereinbarungen. Durch die vorgesehene Regelung ergeben sich solche unerwünschten Gestaltungsmöglichkeiten. Als konzeptionell einfache Alternative werden daher Sonderzahlungen gleichmäßig auf den (voraussichtlichen) Beschäftigungszeitraum innerhalb des Kalenderjahres verteilt. Allerdings muß bei Sonderzahlungen dann die bis dahin geleistete Bezuschussung neu berechnet werden, wodurch ein gewisser Verwaltungsaufwand verursacht wird.

- In jener zu untersuchenden Reformvariante, die enger an das „Mainzer Modell“ angelehnt ist, verbleibt noch zu entscheiden, ob für Verheiratete die „Lohnsteuerklassenlösung“ oder die „Splittinglösung“ zugrunde gelegt werden soll:
 - Die „Lohnsteuerklassenlösung“ hat - ähnlich wie eine Bemessung der Bezuschussung ausschließlich auf Basis jener Beschäftigung, die mit der ersten Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerklasse I bis IV) ausgeübt wird, - den konzeptionellen Nachteil, daß die Höhe der Bezuschussung von der Entscheidung des Ehepaares über die Lohnsteuerklassen abhängt. Die Wahl der Lohnsteuerklassen wird regelmäßig zuschlußsteigernd ausgeübt werden, indem grundsätzlich für den Partner mit dem geringeren Bruttolohn die Lohnsteuerklasse III vorgesehen wird. Dies ist jedoch sicherlich nicht Intention einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Daher soll die „Lohnsteuerklassenlösung“ nicht weiter verfolgt werden.

- Die „Splittinglösung“ bietet den konzeptionellen Vorteil, daß die Höhe der Bezuschussung zugunsten eines Ehepaares grundsätzlich nur von der Höhe des gemeinsamen Bruttoerwerbseinkommens, regelmäßig nicht jedoch von dessen Verteilung auf die beiden Partner abhängig ist.

Eine weitere konzeptionelle Entscheidung ist für jene Fälle zu treffen, in denen einer der beiden Partner zwar erwerbstätig ist, jedoch als Auszubildender dem Grunde nach nicht zuschufähig ist, und der andere eine zuschufähige Beschäftigung ausübt. In solchen Fallkonstellationen wird hier die Bezuschussung für beide Partner individuell wie bei einem Alleinstehenden bemessen.

- Das „Teilzeitmodell“ sieht vor, die Bezuschussung nicht zu besteuern und sie auch nicht dem einkommensteuerlichen Progressionsvorbehalt zu unterwerfen. Darüber hinaus soll auch die einkommensteuerliche Vorsorgepauschale unverändert bleiben. Offen bleibt jedoch, ob die Bezuschussung die einkommensteuerlich als tatsächliche Vorsorgeaufwendungen berücksichtigungsfähigen Sozialversicherungsbeiträge mindern soll. Dies wird regelmäßig unerheblich sein, weil grundsätzlich die Sozialversicherungsbeiträge nicht höher als die unveränderte Vorsorgepauschale sind. Gleichwohl wird die Bezuschussung hier als Minderung der Sozialversicherungsbeiträge aufgefaßt, weil sonst eine Erhöhung der Beitragssätze zur Sozialversicherung das Nettoeinkommen erhöhen kann.
- Nach dem „Teilzeitmodell“ soll die Bezuschussung nicht auf (andere) Sozialleistungen angerechnet werden. Soweit diese Sozialleistungen mit den gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen zunehmen, kann es ohne weitere Regelung dazu kommen, daß eine Erhöhung der Beitragssätze zur Sozialversicherung auch das Nettoeinkommen erhöht. Dieses unerwünschte Resultat wird hier vermieden, indem - wie zur Bemessung der Einkommensteuer - die Bezuschussung als Minderung der Sozialversicherungsbeiträge aufgefaßt wird.

Insgesamt dürfte aufgrund der Maßgeblichkeit des gesamten Bruttoerwerbseinkommens ggf. sogar einschließlich desjenigen des Ehepartners eine Abwicklung der hier untersuchten Varianten über den Arbeitgeber kaum möglich sein. Auch werden laufend lediglich Abschläge gezahlt werden können, weil die spätere Gewährung von Sonderzahlungen und ihre rückwirkende fiktive Verteilung auf den Beschäftigungszeitraum die Höhe der Bezuschussung verändern kann.

Im folgenden wird jene (modifizierte) Reformvariante, die auf dem „Teilzeitmodell“ basiert, als „Individualvariante“ und das zu untersuchende Reformkonzept, dem das „Mainzer Modell“ zugrundeliegt, als „Splittingvariante“ bezeichnet.

3 Methodik

In diesem Kapitel wird die Methodik der empirischen Untersuchung der Effekte verschiedener Reformvarianten auf Fiskus und Arbeitsmarkt dargestellt.³ Die Ergebnisse werden in Kapitel 5 vorgestellt. Zunächst wird in Abschnitt 3.1 ein Überblick über das methodische Vorgehen gegeben, bevor in den folgenden Abschnitten verschiedene Details näher erörtert werden.

3.1 Überblick

Empirisch untersucht werden Finanzbedarf (Einführungskosten) und Arbeitsangebotseffekte einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung:

- **Einführungskosten (Mitnahmeeffekte):** Zunächst werden die Einführungskosten ermittelt. Die Einführungskosten sind jene staatlichen Aufwendungen, die ohne die mit den Reformvarianten bezweckten Anpassungen auf dem Arbeitsmarkt anfallen. Dies sind also jene fiskalischen Kosten, die durch bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse entstehen und daher Mitnahmeeffekte darstellen.
Bei den Einführungskosten wird zwischen Brutto- und Nettokosten unterschieden. Der unmittelbare Finanzbedarf für die Bezuschussung sind die Bruttokosten. Die Nettokosten berücksichtigen auch sekundäre Wirkungen etwa bei Einkommensteuer, Sozialhilfe und Wohngeld.
- **Arbeitsangebot:** Die Reformvarianten beeinflussen das mit einer Beschäftigung verbundene Nettoeinkommen. Der hieraus resultierende mögliche Einfluß auf die Erwerbsneigung (Arbeitsangebot) wird ebenfalls prognostiziert.

Angesichts der prognostizierten geringen Wirkungen der Reformvarianten auf das Arbeitsangebot (vgl. Abschnitt 5.2) erscheint eine detaillierte Untersuchung weiterer Anpassungen von Löhnen, Arbeitsnachfrage und Beschäftigung und deren Auswirkungen auf den Finanzbedarf kaum sinnvoll möglich und zugleich entbehrlich. Eine grobe Abschätzung erfolgt in Abschnitt 5.3.

Die Illustration der Auswirkungen der beiden Reformvarianten anhand von Fallbeispielen für 1999 (Kapitel 4) und die empirische Analyse der Effekte auf Fiskus und Arbeitsangebot (Kapitel 5), die (zunächst) für 1996 erfolgt, basieren auf verschiedenen der folgenden Komponenten:

³ Wesentliche Teile der zugrundeliegenden Methodik wurden bereits in anderem Zusammenhang entwickelt und ausführlicher dargestellt (KALTENBORN [1999a; 1999b]; vgl. auch KALTENBORN [1998a; 1998b]). Dieses Kapitel überschneidet sich daher mit früheren Arbeiten.

- **Datengrundlage:** Die empirische Analyse basiert auf den anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP). Das SOEP ist eine Wiederholungsbefragung von Haushalten und ihren erwachsenen Mitgliedern in Westdeutschland seit 1984 und in Ostdeutschland seit 1990. Für die Prognosen werden unmittelbar lediglich die Daten für 1996 verwendet. Die Datengrundlage wird in Abschnitt 3.2 kurz skizziert.
- **Steuer-Transfer-Simulation:** Sowohl der Status quo des deutschen Steuer-Transfer-Systems als auch die untersuchten Reformvarianten werden mit dem eigenen Mikrosimulationsmodell SIMTRANS abgebildet. Dieses Simulationsmodell kann nicht nur auf beliebig konstruierte Fallbeispiele (vgl. Kapitel 4), sondern auch auf die Individualdaten des SOEP angewendet werden. Simuliert werden für jedes Individuum bzw. jeden Haushalt direkte Steuern und Abgaben sowie staatliche und private Transfers. Durch Hochrechnung von Steuern, Abgaben und Transfers können fiskalische Volumina und deren Veränderung durch Reformvarianten ermittelt werden (vgl. auch Abschnitt 3.5). Als Resultat ergibt sich für jeden Haushalt auch das Nettoeinkommen bei gegebenen und alternativen Erwerbsumfängen seiner Mitglieder. Dies ist die Grundlage für die Analyse der Arbeitsangebotseffekte auf Basis mikroökonomischer Schätzungen. Auch der Einfluß von Reformvarianten auf das Haushaltsnettoeinkommen läßt sich mit dem Simulationsmodell ermittelt. Dies ist die Grundlage für die Prognose der Arbeitsmarktwirkungen. Das Simulationsmodell ist näher in Abschnitt 3.3 und Anhang 1 beschrieben.
- **Ökonometrie:** Für die Prognose der Arbeitsmarkteffekte wird zudem auf mikroökonomische Schätzungen des Arbeitsangebots zurückgegriffen. Bei den Arbeitsmarkteffekten wird nur die Veränderung der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt (Arbeitsmarktpartizipation), nicht jedoch etwaige Anpassungen im Erwerbsumfang (Arbeitszeit). Mögliche Determinanten der Arbeitsmarktpartizipation sind dabei auch die erzielbaren Haushaltsnettoeinkommen bei verschiedenen Erwerbsumfängen. Werden die erzielbaren Haushaltsnettoeinkommen im Status quo durch jene bei alternativen Reformvarianten ersetzt, so können die Angebotseffekte prognostiziert werden. Die Methodik ist in den Abschnitten 3.4 und 3.6 näher beschrieben.

3.2 Datengrundlage

Datengrundlage der Untersuchung sind die anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP).⁴ Das SOEP ist eine Wiederholungsbefragung von Haushalten und ihren erwachsenen Mitgliedern, die in jährlichem Turnus („Wellen“) von Infratest Sozialforschung, München, durchgeführt und von der Projektgruppe „Das Sozio-ökonomische Panel“ am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, aufbereitet wird. Das SOEP gliedert sich inzwischen in vier Teilstichproben:

⁴ Für eine nähere Beschreibung vgl. etwa BURKHAUSER, KREYENFELD und WAGNER [1997].

- Teilstichprobe A („Westdeutsche“) enthielt im Basisjahr 1984 etwa 4.500 Privathaushalte in Westdeutschland mit deutschem Haushaltsvorstand oder einem ausländischen Haushaltsvorstand, der nicht zur Teilstichprobe B gehört;
- Teilstichprobe B („Ausländer“) enthielt im Basisjahr 1984 etwa 1.400 Privathaushalte in Westdeutschland mit einem italienischen, griechischen, jugoslawischen, spanischen oder türkischen Haushaltsvorstand;
- Teilstichprobe C („Ostdeutsche“) enthielt im Basisjahr 1990 etwa 2.200 Privathaushalte in Ostdeutschland mit deutschem Haushaltsvorstand;
- Teilstichprobe D („Zuwanderer“) enthält etwa 500 Privathaushalte, in denen seit 1984 mindestens eine Person nach Westdeutschland zugewandert ist, etwa hälftig unterteilt in die beiden Substichproben D1 (Basisjahr 1994) und D2 (Basisjahr 1995).

Alle Personen der jeweils ersten Welle und deren Kinder (Stammpersonen) werden grundsätzlich auch in die folgenden Wellen einbezogen. Dies gilt jedoch nicht, falls sie das Erhebungsgebiet verlassen oder in zwei aufeinanderfolgenden Wellen die Teilnahme verweigert haben. Weitere Personen, die später aufgrund von Umzügen mit Stammpersonen in einem Haushalt leben, werden ebenfalls einbezogen. Bis 1988 wurden diese Personen jedoch in späteren Wellen nur einbezogen, wenn sie weiterhin mit einer Stammperson in einem Haushalt lebten. Seither werden auch diese Personen wie Stammpersonen behandelt. Durch dieses Weiterverfolgungskonzept können grundsätzlich alle einbezogenen Personen einem Haushalt der jeweils ersten Welle (Ursprungshaushalt oder *Case*) zugeordnet werden. Inzwischen gibt es einzelne Fälle, in denen Personen aus unterschiedlichen Ursprungshaushalten zusammengezogen sind, so daß eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich ist.

Das SOEP enthält im wesentlichen drei Erhebungsinstrumente:

- Ein Haushaltsfragebogen wird von jeweils einer Person im Haushalt beantwortet und enthält insbesondere Fragen zu Kindern im Haushalt, die nicht selbst befragt werden, zur Wohnung, zum Vermögen und seinen Erträgen sowie zu haushaltsbezogenen Transfers.
- Ein Personenfragebogen wird allen Personen vorgelegt, die bei Beginn des Erhebungsjahres mindestens 16 Jahre alt waren. Er enthält insbesondere zahlreiche individuelle sozio-ökonomische Merkmale einschließlich Fragen zu Einkommen und Erwerbsbeteiligung.
- Die Familien- und Erwerbsbiographie wurde mit den Personenfragebögen der Weststichproben der ersten drei Wellen (1984-1986) sukzessive erhoben. Personen, die seit 1988 neu in das SOEP eingetreten sind, erhalten einmalig einen eigenen Biographiefragebogen.

Der wesentliche Teil der Angaben im Haushalts- und Personenfragebogen wird in jeder Welle unverändert erhoben. Darüber hinaus werden in jeder Welle Fragen zu einem bestimmten Schwerpunkt eingearbeitet. Für die hier vorzunehmenden Analysen muß weitgehend eine Beschränkung auf die Wiederholungsfragen erfolgen, da mehrere

Wellen auf einheitlicher methodischer Basis untersucht werden sollen. Die Fragebögen für die unterschiedlichen Teilstichproben sind weitgehend identisch.

Neben den einmalig erhobenen biographischen Angaben, die sich auf die Zeit bis zum entsprechenden Interview beziehen, werden regelmäßig weitere relevante Angaben retrospektiv für das der jeweiligen Welle vorangehende Jahr erhoben. Dies betrifft etwa weitgehend die Einkommen nach Einkommensarten. Daher sind häufig für Auswertungen für einen Zeitpunkt die Angaben aus zwei Erhebungszeitpunkten erforderlich.

3.3 Simulationsmodell SIMTRANS

Für die Betrachtung des Zusammenhangs von Arbeitszeit und Haushaltsnettoeinkommen anhand von Fallbeispielen (Kapitel 4) sowie zur Prognose der Effekte verschiedener Reformvarianten auf Fiskus und Arbeitsangebot auf Basis der in Abschnitt 3.2 dargestellten Datengrundlage (vgl. Kapitel 5) wurde eine erweiterte Version des eigenen Modells SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems eingesetzt.⁵ Wesentliches Ziel der Simulation ist die Ermittlung

- der Haushaltsnettoeinkommen und seinen Komponenten bei *gegebener* Erwerbsbeteiligung (zur Prognose fiskalischer Konsequenzen) sowie
- der Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Arbeitszeiten der Haushaltsmitglieder (zur Prognose des Arbeitsangebots)

jeweils sowohl bei Geltung des tatsächlichen Steuer-Transfer-Systems als auch alternativer Reformvarianten. Das in der Programmiersprache GAUSS erstellte Simulationsmodell berücksichtigt die institutionellen Regelungen Westdeutschlands seit 1984 und Ostdeutschlands seit 1991. Ausgehend von zahlreichen exogenen Variablen, die insbesondere die Familien- und Haushaltsstruktur, Alter und Geschlecht sowie Bruttoeinnahmen differenziert nach Quellen repräsentieren, werden direkte Steuern und Abgaben sowie staatliche und private Transfers simuliert. Als exogen werden aus Sicht des Simulationsmodells Bruttoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden, aus selbständiger Tätigkeit sowie aus Vermietung und Verpachtung, die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung, Beamtenpensionen, Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung sowie Unterhaltsgeld der Bundesanstalt für Arbeit betrachtet. Das Haushaltsnettoeinkommen wird wie folgt berechnet:

⁵ Für die Simulation des Status quo wird die in KALTENBORN [1999b] detailliert beschriebene Version des Simulationsmodells verwendet. Zur Simulation der Reformvarianten wurde diese Version entsprechend der Beschreibung in Anhang 1 ergänzt.

Haushaltsnettoeinkommen

=	Bruttolohn (einschließlich Bruttogehalt und einmalige Zahlungen) aus Haupt- und Nebenbeschäftigung
+	Beamtenbezüge
+	Bruttoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden
+	Bruttoeinnahmen aus selbständiger Haupt- und Nebentätigkeit
+	Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung
+	Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung
+	Pensionen
-	Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung
-	Einkommensteuer
-	Solidaritätszuschlag
-	Kirchensteuer
+	Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (bis 1995)
+	Kindergeldzuschlag
+	Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (ab 1996)
+	Erziehungsgeld
+	Unterhaltsgeld
+	Arbeitslosengeld und -hilfe
+	Ausbildungsförderungsleistungen für Studenten nach dem BAföG
+	familiäre Unterhaltsansprüche
-	familiäre Unterhaltsverpflichtungen
+	Unterhaltsvorschuß
+	MAX(Tabellenwohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe)

Bei den simulierten Komponenten des Haushaltsnettoeinkommens wird berücksichtigt, daß sie sich auf unterschiedliche Personengemeinschaften beziehen: So werden Sozialversicherungsbeiträge individuell bemessen, die Einkommensteuer von Ehepaaren gemeinsam berechnet, Wohngeld für einen ganzen Haushalt gewährt und für die Bemessung der Sozialhilfe ist die Kernfamilie maßgeblich.

Über die Maßgeblichkeit von unterschiedlichen Personengemeinschaften für verschiedene Komponenten des Steuer-Transfer-Systems hinaus bestehen weitere interpersonelle Abhängigkeiten. Hierzu gehören etwa mit einkommensteuerlichen Ausbildungsfreibeträgen und Kindergeld Leistungen, die den Eltern unter anderem in Abhängigkeit vom Einkommen der Kinder gewährt werden. Interpersonelle Abhängigkeiten bestehen etwa auch bei den familiären Unterhaltsleistungen. Dabei werden *beliebige* Familien- und Haushaltsstrukturen berücksichtigt. Diese Leistungen werden also auch haushaltsübergreifend berechnet.

3.4 Mikroökonomische Schätzung des Arbeitsangebots

Die mikroökonomische Analyse soll eine Prognose des Einflusses verschiedener Reformvarianten für das Steuer-Transfer-System auf die Erwerbsbeteiligung ermöglichen. Aus Sicht der mikroökonomischen Entscheidungsträger (Personen, Familien, Haushalte) ändern die Reformvarianten das mit verschiedenen Erwerbsbeteiligungen verbundene Nettoeinkommen. Diese Änderung beeinflusst potentiell die Erwerbsbeteiligung. Dabei ist aus theoretischer Sicht weder die Richtung noch das Ausmaß des Einflusses eindeutig bestimmbar. Daher ist hierfür eine empirische Untersuchung erforderlich, die hier mit mikroökonomischen Verfahren erfolgt. Dabei wird auf bereits in anderem Zusammenhang erstellte und näher kommentierte Schätzungen zurückgegriffen (KALTENBORN [1999b; 1999a]; vgl. auch KALTENBORN [1998b]).

Die Schätzungen basieren auf den Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) (vgl. Abschnitt 3.2) für Westdeutschland von 1986 bis 1996 und für Ostdeutschland von 1991 bis 1996. Die selektionskorrigierten (HECKMAN [1979]) gepoolten binären Probit-Schätzungen berücksichtigen nur den (dichotomen) Erwerbsstatus (Arbeitsmarktpartizipation), nicht jedoch den Erwerbsumfang (Arbeitszeit). Insgesamt wurden zehn separate Schätzungen durchgeführt, und zwar getrennt sowohl für West- und Ostdeutsche als auch geschlechtsspezifisch für partnergebundene und alleinstehende Individuen sowie für alleinerziehende Frauen. Alleinerziehende Männer konnten aufgrund geringer Fallzahlen nicht berücksichtigt werden. Die Analyse konzentriert sich auf West- und Ostdeutsche im Alter von 25 bis 54 Jahren, die abhängig beschäftigt oder nicht erwerbstätig sind. Insbesondere wurden bei den Schätzungen Beamte, Selbständige, Auszubildende, Landwirte, Ausländer und Zuwanderer, Rentner und Pensionäre nicht berücksichtigt.

Als mögliche Einflußgrößen (exogene Variable) einer Erwerbsbeteiligung wurden insbesondere Indikatoren für die (individuelle bzw. haushaltsspezifische) Budgetrestriktion, also der Zusammenhang zwischen Erwerbsumfang und Nettoeinkommen, für die individuellen Präferenzen (Haushaltszusammensetzung, insbesondere Kinder und Lebensalter), für die Arbeitsmarktlage (regional und in Westdeutschland auch qualifikationsspezifisch) und für mögliche Heterogenität über die Zeit (Wellendummies) berücksichtigt. Da bei den Schätzungen Indikatoren für die Arbeitsmarktlage und damit für die Arbeitsnachfrage der Unternehmen berücksichtigt werden, resultiert ein „nachfragerestringiertes“ Arbeitsangebot. Die genaue Spezifikation der Variablen und die geschätzten Koeffizienten können KALTENBORN [1999a; 1999b] entnommen werden.

Durch die hier zu untersuchenden Varianten einer degressiven Zuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung werden unmittelbar lediglich die Indikatoren für die Budgetrestriktion berührt. Die entsprechenden Variablen und ihr Einfluß auf die Wahrscheinlichkeit einer Arbeitsmarktpartizipation werden daher im folgenden etwas genauer betrachtet.

Die Budgetrestriktion wird - entsprechend der ökonomischen Theorie - nicht durch den Bruttolohn, sondern durch verschiedene (reale) Nettoeinkommen abgebildet. Diese

Nettoeinkommen werden für jede in die Schätzung einbezogene Beobachtung mit dem eigenen Simulationsmodell SIMTRANS (vgl. Abschnitt 3.3) kalkuliert. Zunächst wird jenes Haushaltsnettoeinkommen berücksichtigt, das ohne Erwerbstätigkeit der jeweils betrachteten Person (und bei gegebenen Erwerbsumfängen der übrigen Haushaltsmitglieder) erzielt werden kann. Außerdem geht das *zusätzlich* durch eine Vollzeitbeschäftigung mit einer Arbeitszeit von 38 Stunden wöchentlich (wiederum bei gegebenen Erwerbsumfängen der übrigen Haushaltsmitglieder) erzielbare Haushaltsnettoeinkommen in die Schätzungen ein. Bei jenen Personengruppen, bei denen Teilzeitbeschäftigung quantitativ relevant ist (alleinerziehende Frauen in Westdeutschland sowie partnergebundene Frauen), wird zudem noch ein entsprechendes Einkommen für eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich einbezogen.

Die geschätzte Bedeutung der einzelnen Einkommensvariablen für eine Arbeitsmarktpartizipation kann Tabelle 1 entnommen werden. Dort sind nicht unmittelbar die geschätzten Koeffizienten dargestellt, sondern die aus ihnen ermittelten, besser interpretierbaren Elastizitäten. Die Elastizität gibt die relative Veränderung der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung an, wenn sich eine exogene Variable (hier: Nettoeinkommen) um 1% erhöht.

Die Höhe des (realen) Haushaltsnettoeinkommens ohne Erwerbstätigkeit der betrachteten Person („RSH0“) wirkt sich bei verschiedenen Personengruppen in unterschiedlicher Richtung auf die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung aus. Bei den westdeutschen Frauen mit Partner, den westdeutschen Männern, den ostdeutschen Frauen mit Kind oder Partner sowie den ostdeutschen Männern mit Partnerin ist eine Erhöhung dieses Haushaltsnettoeinkommens mit einer Reduktion der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung verbunden. So führt etwa bei den Frauen mit Partner eine Erhöhung dieses Haushaltsnettoeinkommens um ein Prozent zu einer Reduktion der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung in Westdeutschland um 0,18% und in Ostdeutschland um 0,15%. Die übrigen negativen Elastizitäten sind hier sehr nahe Null. Insbesondere bei den westdeutschen alleinerziehenden Frauen und den ostdeutschen alleinstehenden Männern führt eine Erhöhung dieses Haushaltsnettoeinkommens auch zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung, und zwar um 0,43% bzw. um 0,16%. Aus theoretischer Sicht ist dies zwar nicht ausgeschlossen, erscheint jedoch eher unplausibel. Eine besondere Ursache für das Auftreten einer derartigen Reaktion gerade bei diesen beiden Personengruppen ist nicht ersichtlich.

Eine Erhöhung des zusätzlich durch eine Beschäftigung erzielbaren (realen) Haushaltsnettoeinkommens erhöht stets auch die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung. Diese Reaktion ist erwartungsgemäß, wenngleich ebenfalls aus theoretischer Perspektive das gegenteilige Ergebnis nicht ausgeschlossen ist. Besonders ausgeprägt ist die Reagibilität bei den Frauen mit Kind(ern) oder Partner, insbesondere in Westdeutschland. So führt etwa eine Erhöhung des durch eine Teilzeitbeschäftigung von 18 Stunden wöchentlich zusätzlich erzielbaren Haushaltsnettoeinkommens um 1% zu einer Zunahme der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung bei den westdeutschen Frauen mit Partner um 0,37% („RSH01“). Eine Erhöhung des durch eine Vollzeit- anstelle einer Teilzeitbeschäftigung zusätzlich erzielbaren Haushaltsnettoeinkommens um 1% führt

bei der gleichen Personengruppe zu einer Zunahme dieser Wahrscheinlichkeit um 0,13% („RSH12“). Demgegenüber bewirkt eine Erhöhung des durch eine Vollzeitbeschäftigung zusätzlich erzielbaren Haushaltsnettoeinkommens um 1% bei alleinerziehenden Frauen in Ostdeutschland eine Zunahme der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung um 0,14% („RSH02“).

Tabelle 1: Aus den Probit-Schätzungen der Partizipation in der strukturellen Form resultierende Elastizitäten für die Einkommensvariablen

Variable	Frauen			Männer	
	ohne Partner		mit Partner	ohne Partnerin	mit Partnerin
	ohne Kind(er)	mit Kind(ern)		ohne Kind(er)	
Westdeutschland					
RSH0	0,0064	0,4372	-0,1758	-0,0385	-0,0428
RSH01	-	0,2078	0,3703	-	-
RSH12	-	0,1424	0,1340	-	-
RSH02	0,0730	-	-	0,0471	0,0378
Ostdeutschland					
RSH0	0,0435	-0,1162	-0,1497	0,1607	-0,0821
RSH01	-	-	0,2120	-	-
RSH12	-	-	0,1476	-	-
RSH02	0,0881	0,1424	-	0,0641	0,1147
Impact: Zugrunde liegender Parameter signifikant von Null verschieden bei einem zweiseitigen Test mit einem Signifikanzniveau von 1%.					
Fett: Zugrunde liegender Parameter signifikant von Null verschieden bei einem zweiseitigen Test mit einem Signifikanzniveau von 5%.					

Anmerkung: Gewichteter Durchschnitt der individuell prognostizierten Elastizitäten; Gewichtung mit einem Zwei-Wellen-Längsschnitt für die jeweilige und die folgende Welle. Die Elastizität gibt das Verhältnis der relativen Änderung der endogenen Variablen zur marginalen relativen Veränderung einer exogenen Variablen an.

Quelle: KALTENBORN [1999a; 1999b] auf Basis des SOEP.

3.5 Hochrechnung und Fortschreibung der fiskalischen Effekte

Die fiskalischen Prognosen erfolgen auf Basis aller Beobachtungen des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP). Für jede einzelne Beobachtung ergeben sich Mehreinnahmen und Minderausgaben für direkte Steuern, Abgaben und Transfers durch Gegenüberstellung der Beträge im Status quo und bei Geltung einer Reformvariante.

Da für die fiskalischen Prognosen alle Beobachtungen herangezogen werden, können zur Hochrechnung unmittelbar die Hochrechnungsfaktoren des SOEP verwendet werden. Dabei werden die Hochrechnungsfaktoren für den Zwei-Wellen-Längsschnitt 1996/97 herangezogen, weil einige 1997 retrospektiv für 1996 erhobene Variablen relevant sind.

Die für 1996 prognostizierten fiskalischen Konsequenzen werden zudem noch auf 1999 fortgeschrieben. Analog zur Rückschreibung der maßgeblichen DM-Beträge der Reformvarianten erfolgt die Fortschreibung entsprechend der westdeutschen Bezugsgröße der Sozialversicherung.

3.6 Prognose und Hochrechnung des Arbeitsangebots

Für jede ausgewählte Beobachtung für das Jahr 1996 wird die Wahrscheinlichkeit für ein (nachfragerstringiertes) Arbeitsangebot bei Geltung des seinerzeitigen Steuer-Transfer-Systems und für jede Reformvariante prognostiziert. Die Unterschiede zwischen diesen Prognosen - die Änderungen des Arbeitsangebots - ergeben sich durch Änderungen der Haushaltsnettoeinkommen infolge der verschiedenen Reformvarianten.

Die für jede selektierte Beobachtung erfolgten Prognosen für die Wahrscheinlichkeit eines Arbeitsangebots müssen nun hochgerechnet werden. Die Beobachtungen untereinander werden wie bei der Hochrechnung der fiskalischen Effekte anhand der Hochrechnungsfaktoren des SOEP gewichtet. Wiederum werden die Hochrechnungsfaktoren für den Zwei-Wellen-Längsschnitt 1996/97 herangezogen, weil einige 1997 retrospektiv für 1996 erhobene Variablen relevant sind. Anders als bei den fiskalischen Konsequenzen werden für die Prognose der Arbeitsangebotseffekte jedoch nicht alle Beobachtungen verwendet. Daher ist hier zusätzlich eine (weitere) Hochrechnung auf die Population erforderlich. Da sich die untersuchten Reformvarianten auf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte konzentrieren, erfolgt die Hochrechnung anhand der (potentiell versicherungspflichtigen) Arbeiter und Angestellten auf Basis des Mikrozensus 1996 (Tabelle 2). Dabei erfolgt die Hochrechnung differenziert nach West- und Ostdeutschland sowie nach den in Tabelle 2 ausgewiesenen Personengruppen.

Tabelle 2: Arbeiter und Angestellte am Familienwohnsitz im April 1996

Deutschland	Frauen			Männer		Insg.
	ohne Partner		mit Partner	ohne	mit	
	ohne Kind(er) ^a	mit Kind(ern) ^b		Partnerin ^c	Partnerin	
	1.000 Personen					
West	3.079	391	4.550	9.562	6.758	24.340
Ost	542	156	1.015	2.318	2.038	6.069
Insgesamt	3.621	547	5.565	11.880	8.795	30.408
^a Beschäftigte alleinerziehende Frauen ohne Kind(er) bis 17 Jahre und beschäftigte alleinstehende Frauen abzüglich beschäftigte Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften ohne Kind(er) bis 17 Jahre. ^b Beschäftigte alleinerziehende Frauen mit Kind(ern) bis 17 Jahre abzüglich beschäftigte Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kind(ern) bis 17 Jahre. ^c Beschäftigte Männer am Hauptwohnsitz abzüglich beschäftigte Männer mit Partnerin am Familienwohnsitz.						

Anmerkung: Zur Ermittlung der Zahl der Arbeiter und Angestellten aus der Zahl aller Erwerbstätigen wurde für Westdeutschland ein Anteil von 83% und für Ostdeutschland von 90% zugrundegelegt.

Quelle: Statistisches Bundesamt [1998, S. 136, 242, 275], Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung [1998, Tab. 5.13, 5.13A], Mitteilung und telefonische Auskunft des Statistischen Bundesamtes, eigene Berechnungen.

4 Illustration der Wirkungsweise der Reformvarianten

In diesem Kapitel wird die Wirkungsweise der Reformvarianten anhand von Fallbeispielen illustriert. Diese kann sinnvoll nur im Zusammenhang mit dem bestehenden komplexen Steuer-Transfer-System beurteilt werden. Neben einer Darstellung der Höhe der Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge in Abhängigkeit von der Lohnhöhe wird der Einfluß der Reformvarianten auf das Haushaltsnettoeinkommen und die effektive Grenzbelastung bei Variation des monatlichen Bruttolohns dargestellt.

Die Analyse anhand konstruierter Fallbeispiele führt zwangsläufig nicht zu repräsentativen Ergebnissen. Gleichwohl kann sie zu Erkenntnisgewinnen führen:

- Die aus den Formeln zur Berechnung der degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung resultierenden Beträge werden ersichtlich.
- Für typische Fallkonstellationen werden die Veränderungen gegenüber dem Status quo erkennbar. Dadurch können die typischerweise Begünstigten und das Ausmaß ihrer Begünstigung identifiziert werden. Auch können Hinweise auf mögliche Anreizwirkungen gewonnen werden.
- Die Veränderung von effektiven Grenzbelastungen durch verschiedene Reformvarianten kann ebenfalls Hinweise auf mögliche Anreizwirkungen geben.
- Die Interpretation der Ergebnisse der empirischen Analyse wird erleichtert. Die Betrachtung der Fallbeispiele kann insbesondere Hinweise auf mögliche Ursachen für die empirischen Ergebnisse liefern.
- Die Ergebnisse der empirischen Analyse können hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft werden.
- Die Fallbeispiele können Hinweise auf mögliche Konsequenzen der Reformvarianten geben, die über die empirische Untersuchung hinausgehen.

Alle Darstellungen beziehen sich auf den April 1999, berücksichtigen also die jüngst vorgenommene Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Sie beziehen sich ausschließlich auf Westdeutschland. Für Ostdeutschland ergeben sich lediglich geringfügige Abweichungen.⁶ Die Berechnungen erfolgen auf Basis der in Abschnitt 3.3 und Anhang 1 dargestellten Steuer-Transfer-Simulation SIMTRANS.

Zunächst wird im folgenden Abschnitt 4.1 die Konstruktion der Fallbeispiele erläutert. In Abschnitt 4.2 wird die Höhe der Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttolohn dargestellt. In Abschnitt 4.3 wird ein Eindruck über die Auswirkungen alternativer Reformvarianten auf den Zusammenhang zwischen monatlichem Bruttolohn und Haushaltsnettoeinkommen vermittelt. Wegen des Umfangs sind die entsprechenden Abbildungen dort nur exemplarisch und im übrigen in Anhang 2 enthalten. In Abschnitt 4.4 werden die Auswirkungen

⁶ Relevant sind lediglich die Unterschiede beim durchschnittlichen Beitragssatz zur Krankenversicherung, bei den durchschnittlichen kalten Wohnkosten und den Heizkosten (relevant für Wohngeld und Sozialhilfe), bei den Regelsätzen der Sozialhilfe, bei der Ausgestaltung des Wohngelds sowie bei den Unterhaltsvorschußleistungen.

der Reformvarianten auf den Zusammenhang zwischen monatlichem Bruttolohn und effektiven Grenzbelastungen betrachtet. Der schließende Abschnitt 4.5 faßt die Schlußfolgerungen zusammen.

4.1 Konstruktion der Fallbeispiele

In diesem Abschnitt wird die Konstruktion der Fallbeispiele beschrieben, die in den folgenden Abschnitten verwendet werden. Es werden insgesamt sechs Familien- und Haushaltstypen betrachtet:

- Alleinstehende Person (ohne Kind),
- Alleinerziehende(r) mit einem Kind im Alter von fünf Jahren,
- Alleinerziehende(r) mit zwei Kindern im Alter von fünf und zehn Jahren,
- Ehepaar (ohne Kind),
- Ehepaar mit einem Kind im Alter von fünf Jahren sowie
- Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von fünf und zehn Jahren.

Der Auswahl dieser Familien- und Haushaltstypen liegt zwangsläufig ein gewisses Maß an Willkür zugrunde. Gleichwohl können sie - mit Ausnahme des Alters der Kinder - als typische Vertreter von Ein- und Zwei-Generationen-Familien bzw. -Haushalten mit bis zu zwei Kindern angesehen werden. Das Alter der Kinder ist weitgehend willkürlich festgelegt. Es schließt insbesondere einen Anspruch auf Erziehungsgeld aus.⁷ Darüber hinaus ist das Alter der Kinder für die Bemessung des Sozialhilfebedarfs relevant. Mit dem Alter der Kinder steigt aufgrund höherer Regelsätze tendenziell auch der Bedarf. Bei den Alleinerziehenden wird dieser Effekt jedoch durch den Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende konterkariert, der tendenziell mit dem Lebensalter der Kinder abnimmt,⁸ und dem Unterhaltsvorschuß für Kinder bis fünf Jahre.

Bei allen Ehepaaren wird bei der Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Bruttolohn und Haushaltsnettoeinkommen darüber hinaus zwischen Allein- und Doppelverdiener-Ehepaaren differenziert. Bei einem Alleinverdiener-Ehepaar ist ein Ehepartner nicht erwerbstätig, beim Doppelverdiener-Ehepaar wird ausgehend von einem gegebenen voll sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn in Höhe von 1.733 DM monatlich eines Ehe-

⁷ Für jedes Kind im Alter bis zu zwei Jahren wird ein Erziehungsgeld in Höhe von 600 DM monatlich gezahlt, falls mindestens ein mit dem Kind lebender Elternteil nicht oder höchstens 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Überdies wird das Erziehungsgeld vermindert, falls die einkommensteuerliche Summe der Einkünfte abzüglich pauschalierter Vorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen bestimmte Höchstbeträge überschreitet. Das Erziehungsgeld ist nicht einkommensteuerpflichtig und wird nicht auf andere Sozialleistungen - auch nicht auf die Sozialhilfe - angerechnet. Wegen der Bedingung einer Erwerbstätigkeit von höchstens 19 Stunden wöchentlich ist eine umfangreichere Beschäftigung für Alleinerziehende bzw. für beide Elternteile regelmäßig wenig attraktiv. Diese Problematik, für die auch die hier untersuchten Reformvarianten keine Lösung anbieten, wird durch die Auswahl der Fallbeispiele im folgenden vernachlässigt.

⁸ Durchschnittliche Sozialhilfebedarfe verschiedener Familien- und Haushaltstypen mit Variation des Lebensalters der Kinder können KALTENBORN [1998c, S. 43] entnommen werden.

partners eine Variation des monatlichen Bruttolohns des anderen Partners betrachtet. Dieses gegebene Entgelt kann etwa durch eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich und einem Bruttostundenlohn von 20 DM oder aus einer Vollzeitbeschäftigung mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich und einem Bruttostundenlohn von 10 DM erzielt werden. In der Individualvariante ist dieses Entgelt nicht zuschußfähig, in der Splittingvariante hängt die Bemessung der Zuschussung auch vom Bruttolohn des anderen Ehepartners ab.

Es wird davon ausgegangen, daß das Einkommen ausschließlich aus den jeweils explizit erwähnten Beschäftigungen - beim Doppelverdiener-Ehepaar also aus zwei Beschäftigungen, im übrigen aus einer Beschäftigung - sowie ggf. aus vorleistungsunabhängigen staatlichen Sozialleistungen (Unterhaltsvorschuß, Wohngeld und Sozialhilfe) besteht.

Es werden jeweils für Westdeutschland durchschnittliche Verhältnisse angenommen, also etwa durchschnittliche Wohnkosten von Sozialhilfeempfängern (vgl. Tabelle 3) und eine westdeutsche Gemeinde mit einem durchschnittlichen Mietenniveau.⁹ Die durchschnittlich anerkannten kalten Wohnkosten sind aus der neu strukturierten Sozialhilfestatistik ab 1994 ersichtlich, die zuletzt für das Jahresende 1997 vorliegt. Für die Heizkosten werden die Ergebnisse einer im ersten Halbjahr 1996 durchgeführten Sonderauswertung von etwa 1.600 Sozialhilfeakten aus dem gesamten Bundesgebiet verwendet (SELLIN und ENGELS [1996]).

Die kalten Wohnkosten und die Heizkosten werden anhand unterschiedlicher Preisindizes fortgeschrieben:

- Die Fortschreibung der kalten Wohnkosten erfolgt ausgehend vom Dezember 1997 mit dem Preisindex für Wohnungsmieten für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Westdeutschland.
- Die Fortschreibung der Heizkosten erfolgt ausgehend vom März 1996 anhand des Preisindex für Energie (ohne Kraftstoffe) für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Westdeutschland.

Dabei wurde die jüngst vorgenommene Umstellung des Basisjahres für die Berechnung der verwendeten Preisindizes von 1991 auf 1995 durch das Statistische Bundesamt noch nicht berücksichtigt. Dadurch kann eine Fortschreibung lediglich bis Dezember 1998 erfolgen und ist damit mit früheren Darstellungen vergleichbar (KALTENBORN [1999b]).

⁹ Außerdem wird davon ausgegangen, daß die mit Sammelheizung und Bad ausgestattete Mietwohnung bis 1965 bezugsfertig wurde, die Familienmitglieder über kein Vermögen verfügen, einen vollständigen Haushalt bilden und keine Merkmale aufweisen, die einen Anspruch auf besondere Leistungen begründen, wie etwa ein hohes Alter, Behinderung oder Erwerbsunfähigkeit.

Tabelle 3: Durchschnittliche Wohnkosten von Einsatzgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach dem Typ der Einsatzgemeinschaft

Einsatz- gemeinschaft	Westdeutschland	
	Kalte Wohnkosten	Heizkosten
	31.12.1997	1. Halbjahr 1996
	DM monatlich	
Alleinstehende und Alleinerziehende		
ohne Kind	457	68,48
mit einem Kind	632 ^a	85,81
mit zwei Kindern	749 ^a	102,88
Ehepaare		
ohne Kind	602	90,31
mit einem Kind	713	96,11
mit zwei Kindern	806	99,24
^a Nur alleinerziehende Frauen.		

Anmerkung: Anerkannte kalte Wohnkosten aus der Sozialhilfestatistik, Heizkosten aus einer Sonderauswertung von Sozialhilfeakten.

Quelle: Mitteilung des Statistischen Bundesamtes, SELLIN und ENGELS [1996, S. 31f].

Schließlich werden aus den einzelnen Einkommens- und Abgabekomponenten das in den folgenden Darstellungen verwendete Haushaltsnettoeinkommen ermittelt:

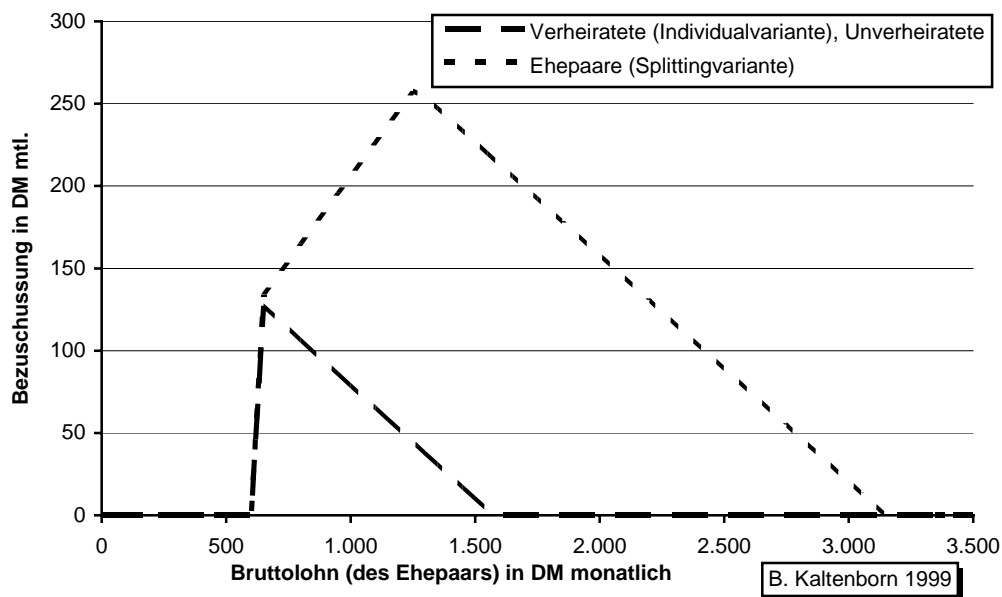
Haushaltsnettoeinkommen

- = Bruttolohn derjenigen Person, deren Arbeitszeit variiert wird
- + Bruttolohn des Ehepartners bei Doppelverdiener-Ehepaaren
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- + Zuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung
- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- + Kindergeld
- + Unterhaltsvorschuß (bei Alleinerziehenden)
- + MAX(Tabellenwohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe)

4.2 Höhe der degressiven Bezuschussung

Bei den betrachteten Varianten einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sinkt die Höhe des Zuschusses linear mit dem monatlichen Bruttolohn. In der Splittingvariante ist dabei bei Ehepaaren der gemeinsame Bruttolohn maßgeblich, im übrigen der individuelle Bruttolohn. Den Zusammenhang zwischen dem entsprechenden monatlichen Bruttolohn und der Höhe der Bezuschussung zeigt Abbildung 1 auf Basis der institutionellen Regelungen vom April 1999.

Abbildung 1: Höhe der degressiven Bezuschussung im April 1999



Anmerkung: Die Beiträge zur Krankenversicherung wurden auf Basis des durchschnittlichen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung in Westdeutschland berechnet. Bei Ehepaaren ist in der Splittingvariante unterstellt, daß der gemeinsame Bruttolohn zwischen den Partnern so verteilt ist, daß für einen maximalen Anteil am gemeinsamen Bruttolohn Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden müssen. Auf der Abszisse ist bei Ehepaaren in der Splittingvariante der gemeinsame, im übrigen der individuelle Bruttolohn abgetragen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Verheiratete erhalten in der Individualvariante ebenso wie Unverheiratete in beiden Reformvarianten eine Bezuschussung von höchstens 130 DM monatlich. Dieser Betrag wird bei einem Bruttolohn von 630 DM monatlich erreicht. Geringere Löhne sind aufgrund der fehlenden Beitragspflicht des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung nicht zuschufähig. Die Höhe der Bezuschussung sinkt ausgehend von 130 DM bei einem Bruttolohn von 630 DM monatlich linear bis zu einem monatlichen Bruttolohn von 1.575 DM auf Null.

Ebenso wie in der Individualvariante kann ein Ehepaar auch in der Splittingvariante *gemeinsam* eine Bezuschussung von höchstens 260 DM monatlich erhalten. Diese wird gewährt, wenn entweder bei einem Alleinverdiener-Ehepaar der Bruttolohn monatlich 1.260 DM beträgt oder bei einem Doppelverdiener-Ehepaar beide Partner jeweils einen Bruttolohn von monatlich 630 DM erzielen. Wiederum wird bei Löhnen von weniger

als 630 DM monatlich generell keine Bezuschussung gewährt, da keine Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden müssen. Bei einem Alleinverdiener-Ehepaar steigt in der Splittingvariante die Höhe der Bezuschussung ausgehend von 130 DM monatlich bei einem Bruttolohn von 630 DM monatlich linear bis auf 260 DM bei einem Bruttolohn von 1.260 DM monatlich. Mit weiter zunehmenden monatlichen Bruttolohn sinkt die Bezuschussung linear bis sie bei 3.150 DM gänzlich entfällt.

Anders als in der Individualvariante hängt in der Splittingvariante bei gegebenem gemeinsamen Bruttolohn und gegebenen gemeinsamen Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung des Ehepaars die Höhe der Bezuschussung *nicht* von der Verteilung dieser Größen auf die beiden Partner ab.

4.3 Haushaltsnettoeinkommen bei Variation des Bruttolohns

In diesem Abschnitt wird auf den Zusammenhang zwischen monatlichem Bruttolohn und Haushaltsnettoeinkommen unterschiedlicher Familien- und Haushaltstypen eingegangen. Betrachtet wird das volle Spektrum der in Abschnitt 4.1 dargestellten Familien- und Haushaltstypen. In den Abbildungen, die wegen ihres Umfangs hier nur exemplarisch und im übrigen im Anhang 2 enthalten sind, sind das gegenwärtige Haushaltsnettoeinkommen („Status quo“) dargestellt sowie jene, die sich bei den untersuchten Reformvarianten ergäben. Bei den Alleinstehenden und Alleinerziehenden unterscheiden sich Individual- und Splittingvariante nicht; hier ist daher nur die Individualvariante abgetragen.

Im jeweils oberen Teil der Abbildungen wird davon ausgegangen, daß ein Sozialhilfeanspruch nicht generell ausgeschlossen ist. Aufgrund der weitgehenden Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen auf die Sozialhilfe beeinflussen hier die Reformvarianten das Nettoeinkommen kaum. Daher wird ergänzend im jeweils unteren Teil der Abbildungen davon ausgegangen, daß ein Sozialhilfeanspruch generell ausgeschlossen ist, etwa aufgrund der Existenz von Vermögen.

Im folgenden werden exemplarisch lediglich die Abbildungen 2 und 3 für Ehepaare ohne Kinder erläutert. Die anderen Familien- und Haushaltstypen lassen sich in weitgehender Analogie interpretieren.

Zunächst zeigt der obere Teil der Abbildung 2 das (Haushalts-) Nettoeinkommen eines Alleinverdiener-Ehepaars ohne Kind im Status quo für den Fall, daß ein Sozialhilfebezug *nicht* generell ausgeschlossen ist:

- Ohne Erwerbstätigkeit erzielt das Ehepaar ein Nettoeinkommen von etwa 1.700 DM monatlich (Sozialhilfebedarf)
- Bei Aufnahme einer Beschäftigung eines Partners kann bis zu einem Bruttolohn von etwa 135 DM monatlich das Nettoeinkommen um diesen Betrag erhöht werden.
- Übersteigendes Nettoerwerbseinkommen wird zunächst zu 85% auf die Sozialhilfe angerechnet. Daher ist eine weitere Ausweitung der Beschäftigung zunächst kaum mit einer Erhöhung des Nettoeinkommens verbunden.

- Bei einem Bruttolohn von 630 DM monatlich setzt die Beitragspflicht des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung ein. Diese Verminderung des Nettoerwerbseinkommens wird jedoch fast vollständig durch die weitgehende Anrechnung auf die Sozialhilfe kompensiert.
- Ab einem Bruttolohn von etwa 1.300 DM monatlich, bei dem das Nettoeinkommen um etwa 270 DM monatlich höher ist als ohne Beschäftigung, wird zusätzliches Nettoerwerbseinkommen vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet. Entsprechend ist eine Ausweitung der Beschäftigung nicht mehr mit einer Steigerung des Nettoeinkommens verbunden.
- Ab einem Bruttolohn von etwa 2.500 DM monatlich entfällt ein Sozialhilfeanspruch. Zusätzlicher Bruttolohn wird nun nur noch durch Sozialversicherungsbeiträge, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vermindert. Entsprechend resultiert aus einer Ausweitung der Beschäftigung eine relevante Erhöhung des Nettoeinkommens.

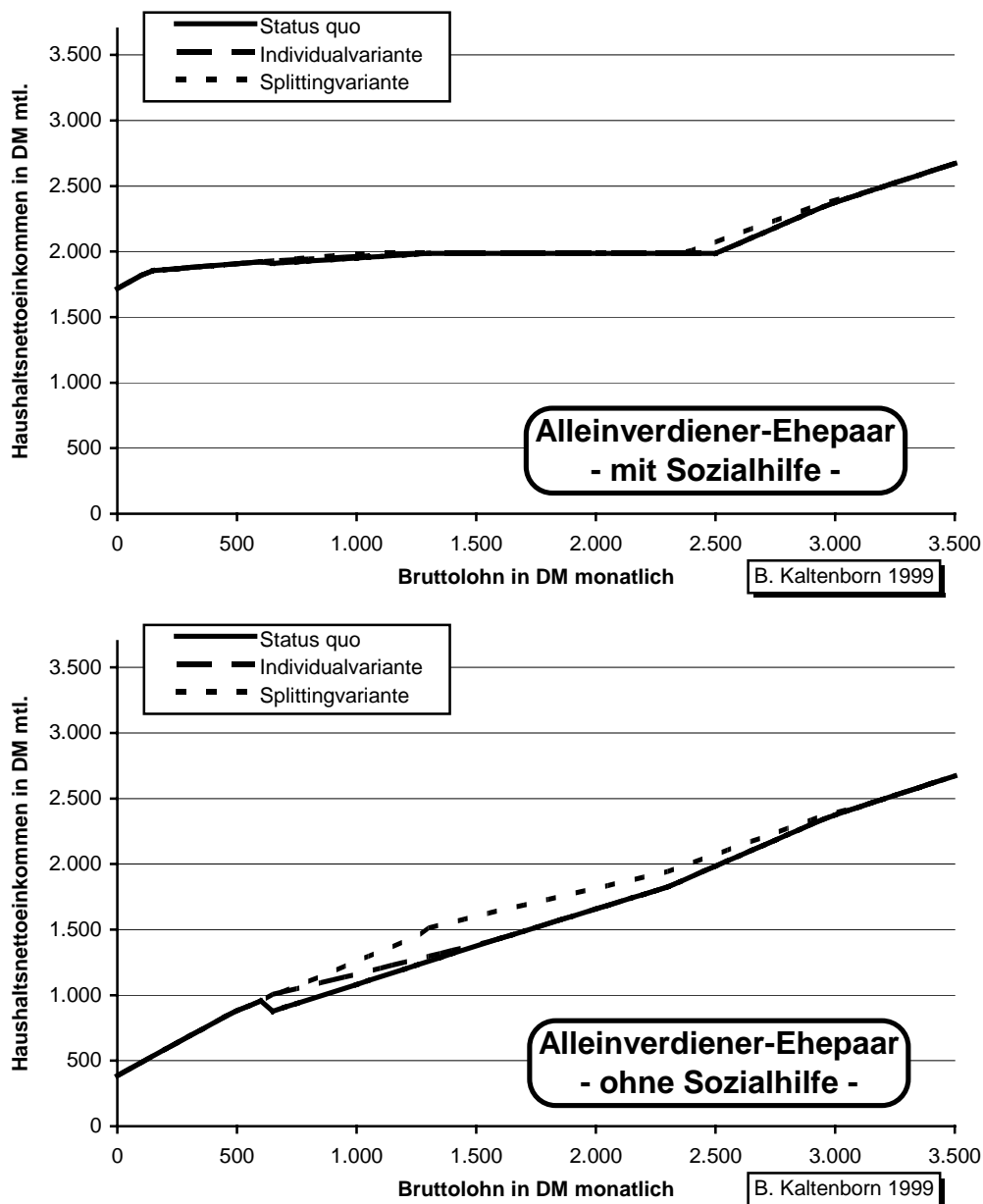
Der untere Teil der Abbildung 2 zeigt das Nettoeinkommen eines Alleinverdiener-Ehepaars ohne Kind im Status quo für den Fall, daß ein Sozialhilfebezug generell ausgeschlossen ist. Ohne Erwerbstätigkeit eines Partners erzielt das Paar ein Nettoeinkommen von etwa 400 DM monatlich (Wohngeld). Die Ausweitung einer Beschäftigung ist hier durchgehend mit einer relevanten Erhöhung des Nettoeinkommens verbunden. Zusätzlicher Bruttolohn wird „nur“ durch Sozialversicherungsbeiträge, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sowie den sukzessiven Entzug von Wohngeld vermindert.

In Abbildung 3 ist das Nettoeinkommen eines Doppelverdiener-Ehepaars ohne Kind dargestellt, bei dem ein Partner unverändert einen Bruttolohn in Höhe von 1.733 DM monatlich erzielt. In der folgenden Darstellung wird jeweils auf den individuellen Bruttolohn des Partners mit variierendem Erwerbsumfang eingegangen, der auch auf der Abszisse abgetragen ist. Im oberen Teil der Abbildung 3 wird davon ausgegangen, daß ein Sozialhilfeanspruch *nicht* generell ausgeschlossen ist:

- Ohne Erwerbstätigkeit des Partners, dessen Bruttolohn auf der Abszisse abgetragen ist, erzielt das Ehepaar ein Nettoeinkommen in Höhe von knapp 2.000 DM monatlich. Dieses Nettoeinkommen ist um etwa 270 DM monatlich höher als jenes, das ohne jegliche Erwerbstätigkeit eines Partners erzielt werden kann, weil dieser Betrag des Nettoerwerbseinkommens des unverändert beschäftigten Partners nicht auf die Sozialhilfe angerechnet wird.
- Individueller Bruttolohn bis zu etwa 135 DM monatlich erhöht das Nettoeinkommen um den gleichen Betrag.
- Soweit der individuelle Bruttolohn etwa 135 DM übersteigt, wird dessen Nettoerwerbseinkommen zunächst zu 85% auf die Sozialhilfe angerechnet. Eine Ausweitung der Beschäftigung ist hier nur mit einer geringfügigen Erhöhung des Nettoeinkommens verbunden.
- Ab einem individuellen Bruttolohn von 630 DM monatlich setzt die Beitragspflicht des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung ein. Sie wird wiederum weitgehend durch die Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen auf die Sozialhilfe kompensiert.

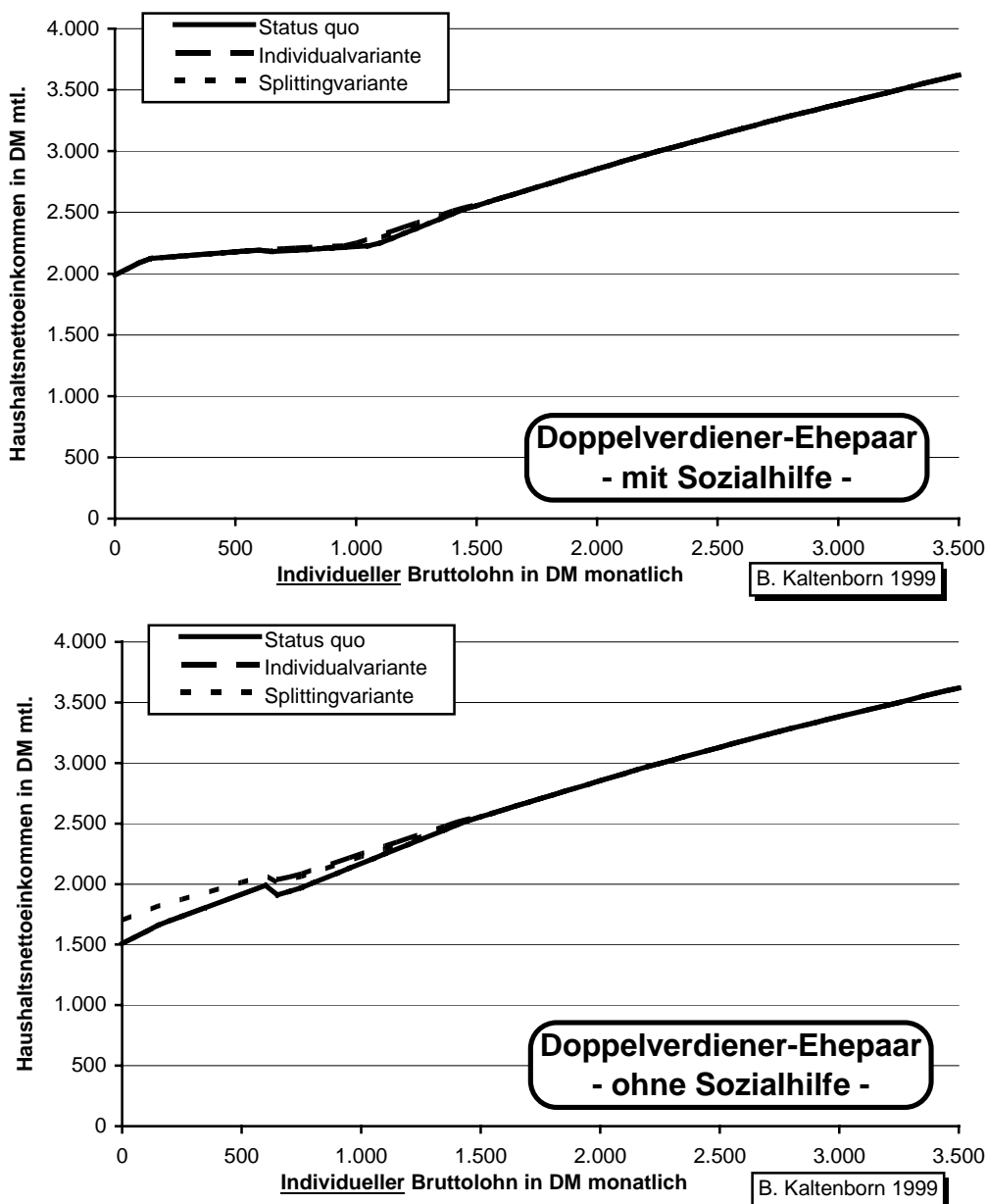
- Bei einem individuellen Bruttolohn von etwa 1.100 DM monatlich entfällt der Sozialhilfeanspruch. Bei einer Ausweitung der Beschäftigung wird nun der zusätzliche Bruttolohn nur noch durch Sozialversicherungsbeiträge, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vermindert. Entsprechend kann das Nettoeinkommen in relevantem Umfang gesteigert werden.

Abbildung 2: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Alleinverdiener-Ehepaars ohne Kind in Westdeutschland im April 1999**



Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 3: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Doppelverdiener-Ehepaars ohne Kind in Westdeutschland im April 1999**



Anmerkung: Auf der Abszisse ist der individuelle Bruttolohn des Ehepartners mit variierendem Erwerbsumfang abgetragen. Der Ehepartner, dessen Bruttolohn nicht auf der Abszisse abgetragen ist, erzielt einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn in Höhe von 1.733 DM monatlich.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Der untere Teil der Abbildung 3 zeigt für ein Doppelverdiener-Ehepaar ohne Kind das Nettoeinkommen, falls ein Sozialhilfeanspruch generell ausgeschlossen ist. Dabei erzielt wiederum ein Partner einen unveränderlichen Bruttolohn von 1.733 DM monatlich. Ist der andere Partner nicht erwerbstätig, erzielt das Paar ein Nettoeinkommen von etwa 1.500 DM monatlich. Nimmt auch der andere Partner eine Beschäftigung auf bzw. weitet sie aus, so ist damit stets eine relevante Erhöhung des Nettoeinkommens verbunden.

Die Betrachtung des Haushaltsnettoeinkommens bei Variation des Bruttolohns erlaubt einige Schlußfolgerungen. Falls grundsätzlich Sozialhilfe beansprucht werden kann, haben die untersuchten Varianten einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung kaum Auswirkungen auf das erzielbare Nettoeinkommen. Dies wird wesentlich durch die weitgehende Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen auf die Sozialhilfe verursacht. Ähnliche Resultate würden sich ergeben, wenn anstelle von Sozialhilfe Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld beansprucht werden kann.

Jedoch sind die Auswirkungen der analysierten Reformvarianten auf das Nettoeinkommen selbst dann gering, wenn ein Sozialhilfeanspruch grundsätzlich nicht besteht. Da ein Alleinstehender eine Bezuschussung von höchstens 130 DM monatlich und ein Ehepaar von höchstens 260 DM monatlich erhält, war dieses Resultat zu erwarten. Die größten Auswirkungen ergeben sich bei Alleinverdiener-Ehepaaren, bei denen ein Sozialhilfeanspruch grundsätzlich ausgeschlossen ist, in der Splittingvariante.

Da die betrachteten Reformvarianten das mit einer Beschäftigung verbundene Haushaltsnettoeinkommen kaum beeinflussen, ist insgesamt auch nicht mit relevanten Konsequenzen für Fiskus und Arbeitsmarkt zu rechnen.

4.4 Effektive Grenzbelastung des Bruttolohns

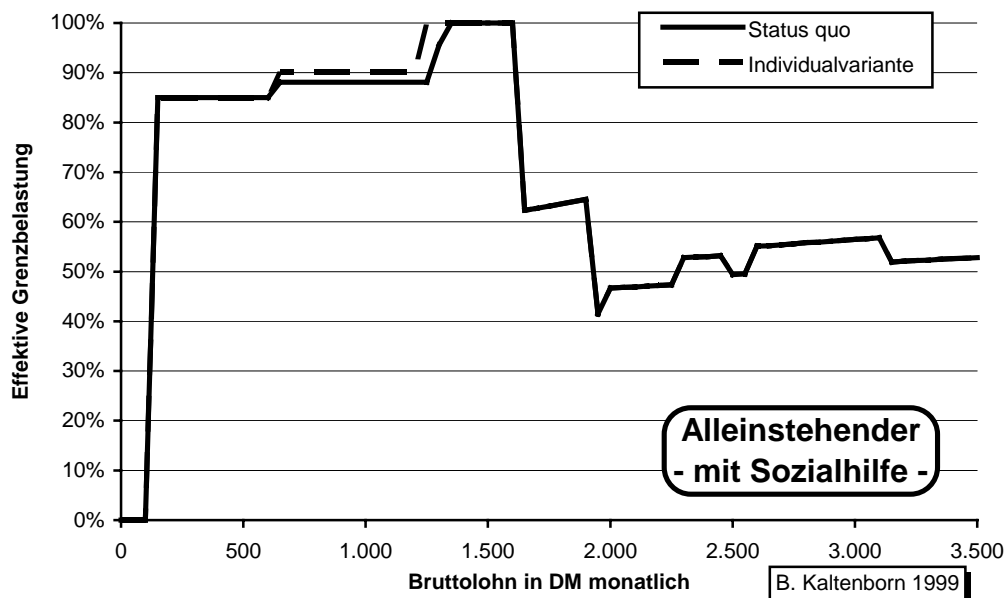
In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen der Reformvarianten auf die effektive Grenzbelastung des Bruttolohns illustriert. Diese Grenzbelastung gibt an, wieviel der Staat von einer „kleinen“ Bruttolohnerhöhung erhält; der Rest verbleibt dem Arbeitnehmer und ggf. seiner Familie. Die Grenzbelastung setzt sich kumulativ aus den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, ggf. vermindert um deren degressive Bezuschussung, der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie dem sukzessiven Entzug von Wohngeld und Sozialhilfe zusammen.

Die Betrachtung in diesem Abschnitt wird zur Begrenzung von Umfang und Komplexität auf Alleinstehende beschränkt (Abbildung 4). Gleichwohl gelten einige qualitative Resultate grundsätzlich auch für andere Familien- und Haushaltstypen.

Bei einem Alleinstehenden ist bei einem Bruttolohn von bis zu etwa 1.650 DM monatlich die effektive Grenzbelastung des Bruttolohns mit mindestens 85% extrem hoch; der Arbeitnehmer erhält also effektiv lediglich höchstens 15% des zusätzlichen Bruttolohns. Wesentliche Ursache hierfür ist die weitgehende Anrechnung zusätzlichen Nettoerwerbseinkommens auf die Sozialhilfe. Doch auch bei höheren Bruttolöhnen ist die effektive Grenzbelastung mit mindestens 45% hoch. Diese Grenzbelastung ergibt sich insbesondere aus der Kumulation der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, der Einkommensteuer des Arbeitnehmers und dem sukzessiven Entzug von Wohngeld. Das Wohngeld führt - gemeinsam mit den anderen Komponenten - bei Bruttolöhnen zwischen etwa 1.650 DM und 1.900 DM monatlich zu einer effektiven Grenzbelastung von über 60%.

Durch den zusätzlichen sukzessiven Entzug der degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung *erhöhen* beide Reformvarianten teilweise die effektiven Grenzbelastungen geringfügig.

Abbildung 4: Effektive Grenzbelastung eines Alleinstehenden



Anmerkung: Die effektive Grenzbelastung setzt sich kumulativ aus den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, ggf. vermindert um deren degressive Bezuschussung, der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie dem sukzessiven Entzug von Wohngeld und Sozialhilfe zusammen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Die grundlegende Problematik teilweise extrem hoher effektiver Grenzbelastungen wird also durch eine degressive Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung nicht nur nicht gelöst, sondern noch etwas verschärft. Auch die degressive Bezuschussung wird wie (übriges) Nettoerwerbseinkommen auf die Sozialhilfe weitgehend angerechnet. Würde eine Anrechnung der degressiven Bezuschussung auf die Sozialhilfe nicht erfolgen, so würde das Nettoeinkommen beschäftigter Sozialhilfeempfänger durch eine Erhöhung der Beitragssätze zur Sozialversicherung zunehmen.

4.5 Zusammenfassung der Schlußfolgerungen

Aus den in den vorherigen Abschnitten erfolgten Illustration der Auswirkungen einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung können einige Schlußfolgerungen gezogen werden:

- Die Bezuschussung beträgt je Person höchstens 130 DM monatlich.
- Das durch eine Beschäftigung erzielbare Nettoeinkommen wird durch die betrachteten Reformvarianten nur in geringem Maße beeinflusst. Hierfür ist nicht allein die weitgehende Anrechnung der Bezuschussung auf die Sozialhilfe verantwortlich, sondern auch die (zurückhaltende) Dimensionierung der Bezuschussung.

- Die größten Auswirkungen ergeben sich bei Alleinverdiener-Ehepaaren, bei denen ein Sozialhilfeanspruch grundsätzlich ausgeschlossen ist, in der Splittingvariante.
- Die grundsätzliche Problematik teilweise extrem hoher effektiver Grenzbelastungen wird durch die betrachteten Varianten einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nicht nur nicht gelöst, sondern noch geringfügig verschärft. Dies resultiert aus dem sukzessiven Entzug der Bezuschussung mit zunehmendem Bruttolohn.
- Da die betrachteten Reformvarianten das mit einer Beschäftigung verbundene Haushaltsnettoeinkommen kaum beeinflussen, ist insgesamt auch nicht mit relevanten Arbeitsmarkteffekten zu rechnen.

5 Prognose der Effekte auf Fiskus und Arbeitsmarkt

In diesem Kapitel werden die Prognosen der Effekte auf Fiskus und Arbeitsmarkt verschiedener Varianten einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung vorgestellt.

Zunächst werden in Abschnitt 5.1 die Einführungskosten dargestellt. Dies sind jene Mehrausgaben und Mindereinnahmen, die ohne Verhaltensänderungen, also insbesondere ohne Anpassungen auf dem Arbeitsmarkt anfallen. Diese fiskalischen Kosten fallen für bestehende Beschäftigungsverhältnisse an und stellen daher Mitnahmeeffekte dar.

Der Abschnitt 5.2 ist der Wirkung der Reformvarianten auf das Arbeitsangebot der Haushalte gewidmet. In Abschnitt 5.3 wird auf den Arbeitsmarktausgleich und dessen fiskalische Konsequenzen eingegangen. Die Ergebnisse werden schließlich nochmals in Abschnitt 5.4 zusammengefaßt. In Abschnitt 5.5 werden einige nicht quantifizierte Auswirkungen erörtert.

5.1 Einführungskosten

Aus den Reformvarianten resultieren sehr kurzfristig keine Verhaltensänderungen, insbesondere keine Arbeitsmarkteffekte. Gleichwohl resultieren fiskalische Effekte (Einführungskosten). Die Einführung einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung erfordert die Finanzierung der Bezuschussung für bestehende Beschäftigungsverhältnisse (Bruttokosten). Diese Bruttokosten werden saldiert mit den Aufkommensänderungen aus direkten Steuern und Abgaben sowie dem veränderten Finanzvolumen für Sozialleistungen (Nettokosten).

Die Brutto- und Nettokosten für Deutschland zeigt die Tabelle 4. Die geänderten Volumina für Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitslosengeld und -hilfe, Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschüsse für ausfallende Unterhaltsleistungen eines nicht im Haushalt lebenden Elternteils sind nicht ausgewiesen, da sie jeweils 30 Mio. DM jährlich nicht übersteigen.

Die Einführungskosten betragen im Jahr 1999 für die Individualvariante brutto knapp 900 Mio. DM; für die Splittingvariante sind sie mit 1,6 Mrd. DM fast doppelt so hoch.

Verschiedene Mehreinnahmen und Minderausgaben reduzieren den erforderlichen Finanzbedarf. Eine relevante Größenordnung wird jedoch nur bei der Splittingvariante durch Minderausgaben bei Sozialhilfe und Wohngeld erreicht. Bei der Individualvariante betragen die Einführungskosten 1999 netto 840 Mio. DM und in der Splittingvariante 1,34 Mrd. DM.

Tabelle 4: Prognose der Einführungskosten alternativer Reformvarianten ohne Arbeitsmarktanpassung

Position	Deutschland			
	West	Ost	Insgesamt	
	1996			1999
	Mehreinnahmen und Minderausgaben in Mrd. DM			
Individualvariante				
Brutto insgesamt ^a	-0,7	-0,1	-0,8	-0,9
Sozialhilfe ^b und Wohngeld	0,0	0,0	0,0	k.A.
Netto insgesamt ^c	-0,6	-0,1	-0,8	-0,8
Splittingvariante				
Brutto insgesamt ^a	-0,9	-0,5	-1,5	-1,6
Sozialhilfe ^b und Wohngeld	0,1	0,1	0,2	k.A.
Netto insgesamt ^c	-0,8	-0,4	-1,2	-1,3
^a Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. ^b Hilfe zum Lebensunterhalt. ^c Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zuzüglich Mehreinnahmen und Minderausgaben.				

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; Verhaltensänderungen, insbesondere Arbeitsmarkteffekte, werden nicht berücksichtigt.

Quelle: Eigene Auswertung des SOEP.

5.2 Arbeitsangebotseffekte ohne Lohnanpassung

Die Reformvarianten wären kurz- bis mittelfristig mit einer veränderten Erwerbsneigung (Arbeitsangebot) verbunden. Dabei wird zunächst - nicht zuletzt aufgrund geltender Arbeits- und Tarifverträge - keine Lohnänderung erfolgen. Die prognostizierten Änderungen des Arbeitsangebots können differenziert nach Personengruppen sowie West- und Ostdeutschland Tabelle 5 entnommen werden. Dabei beziehen sich alle Prognosen auf Personen, berücksichtigen also nicht den angebotenen Erwerbsumfang (Arbeitszeit).

Durch die Individualvariante einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung würden zusätzlich etwa 15.000 Personen eine Beschäftigung aufnehmen wollen, für die Splittingvariante werden zusätzlich 4.000 Personen prognostiziert. Dieses Resultat ergibt sich hauptsächlich aus der Kombination der unterschiedlichen Einkommenselastizitäten des Arbeitsangebots verschiedener Personengruppen (Abschnitt 3.4) und den (geringen) Änderungen der durch eine Beschäftigung zusätzlich erzielbaren Nettoeinkommen (vgl. Abschnitt 4.3).

Die reagibelsten Gruppen am Arbeitsmarkt sind alleinerziehende Frauen und Frauen mit Partner, insbesondere in Westdeutschland (vgl. Abschnitt 3.4). Dabei sind die Frauen mit Partner quantitativ weitaus bedeutsamer als die andere Gruppe. Entsprechend sind hier die quantitativ relevanten Arbeitsmarktwirkungen zu erwarten. Wie Tabelle 5 zeigt, steht diese Erwartung in Einklang mit den Prognosen. Der weit überwiegende Teil der prognostizierten Angebotsänderungen entfällt auf die westdeutschen Frauen mit Partner.

Im Vergleich zur Individualvariante erweist sich die Splittingvariante bei partnergebundenen Personen als beschäftigungspolitisch kontraproduktiv. Falls einer der beiden Partner (ohnehin) beschäftigt ist, kann die Splittingvariante die Erwerbsneigung des anderen Partners negativ beeinflussen. Dies ist dann der Fall, wenn bei alleiniger Erwerbstätigkeit des ersten Partners eine degressive Bezuschussung gewährt wird, diese aber durch eine Erwerbstätigkeit des anderen Partners vermindert würde oder gar vollständig entfiel. Hier wird durch die Splittingvariante das Nettoeinkommen bei Nichterwerbstätigkeit des zweiten Partners *erhöht* und das durch dessen Erwerbstätigkeit zusätzlich erzielbare Nettoeinkommen *vermindert*. Dadurch reduziert sich insgesamt die Attraktivität einer Erwerbstätigkeit für den zweiten Partner.

Tabelle 5: Prognose der Arbeitsangebotseffekte alternativer Reformvarianten ohne Lohnanpassung im Jahr 1996

Gebiet	Frauen			Männer		Insg.
	ohne Partner		mit Partner	ohne Partnerin	mit Partnerin	
	ohne Kind(er)	mit Kind(ern)				
Veränderung des Arbeitsangebots in 1.000 Personen						
Individualvariante						
Westdeutschland	+0,0	0,5	13,6	+0,0	-0,2	13,9
Ostdeutschland	0,1	±0,0	0,8	+0,0	0,1	1,1
Deutschland	0,1	0,5	14,5	0,1	-0,1	14,9
Splittingvariante						
Westdeutschland	-0,0	0,5	9,7	-0,0	-4,3	5,9
Ostdeutschland	0,1	±0,0	-0,5	0,1	-1,4	-1,7
Deutschland	0,1	0,5	9,2	0,1	-5,7	4,2
Anzahl der Beobachtungen (1996)						
Deutschland	157	65	1.388	289	1.166	3.065

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; berücksichtigt werden nur die Wirkungen der Mittelverwendung, nicht jedoch jene der Mittelaufbringung.

Quelle: Eigene Auswertung des SOEP.

5.3 Weitere Wirkungen auf Fiskus und Arbeitsmarkt

Angesichts der geringen Wirkungen der untersuchten Reformvarianten auf das Arbeitsangebot ist eine Analyse der Wirkungen auf Lohnniveau und damit auf die Arbeitsnachfrage kaum sinnvoll möglich; auch ist sie daher entbehrlich. Durch diese Rückwirkungen wäre der Beschäftigungseffekt stets geringer als die alleinige Arbeitsangebotsänderung. Es ist daher kaum davon auszugehen, daß die Individualvariante einen Beschäftigungseffekt von mehr als 10.000 Personen haben würde. Bei der Splittingvariante dürfte der Beschäftigungseffekt 3.000 Personen nicht übersteigen.

Die zusätzlich Beschäftigten werden einen Bruttolohn erzielen, der zuschufähig ist, in der Individualvariante also weniger als 1.575 DM monatlich und in der Splittingvariante weniger als 3.150 DM monatlich. 10.000 Beschäftigte mit einem Bruttolohn von 1.575 DM monatlich erzielen zusammen eine Bruttolohnsumme in Höhe von knapp 200 Mio. DM jährlich. Würde für die Individualvariante die Hälfte dieses Betrages für Mehreinnahmen an Steuern und Sozialabgaben und Minderausgaben für Sozialleistungen infolge der Beschäftigungsgewinne veranschlagt, so würde dies die Nettokosten um knapp 100 Mio. DM jährlich (1999) reduzieren. Für die Splittingvariante wäre durch den Beschäftigungseffekt höchstens mit Einsparungen in Höhe von 50 Mio. DM (1999) zu rechnen. Gleichzeitig ist jedoch von Mindereinnahmen und Mehrausgaben auszugehen, weil die Arbeitsmarktanpassung mit einer geringfügig Lohnsenkung bzw. einem geringeren Lohnanstieg verbunden sein wird. Insgesamt werden daher die Arbeitsmarkteffekte keine relevante Wirkung auf die fiskalischen Nettokosten haben.

5.4 Zusammenfassung

Tabelle 6 faßt nochmals die wichtigsten Prognosen für die untersuchten Reformvarianten zusammen.

Sowohl der Finanzbedarf als auch die Beschäftigungswirkungen sind bescheiden. Das Arbeitsangebot nimmt insbesondere bei Frauen mit Partner zu und in der Splittingvariante bei Männern mit Partnerin ab.

In der Individualvariante kann mit einem Nettoaufwand von 840 Mio. DM jährlich (1999) ein zusätzliches Arbeitsangebot von etwa 15.000 Personen mobilisiert werden. Die Beschäftigungswirkung wird kaum 10.000 Personen übersteigen.

Für die Splittingvariante muß von einem Nettoaufwand von etwa 1,34 Mrd. DM jährlich (1999) ausgegangen werden. Dadurch sind etwa 4.000 Personen zusätzlich zu einer Arbeitsaufnahme bereit. Die Beschäftigungswirkung dürfte 3.000 Personen kaum übersteigen.

Im Hinblick auf Finanzbedarf und Beschäftigungswirkung ist die Individualvariante nach den hiesigen Prognosen eindeutig der Splittingvariante überlegen.

Tabelle 6: Zusammenfassung der Prognosen für alternative Reformvarianten in Deutschland

Individualvariante	Splittingvariante
EINFÜHRUNGSKOSTEN (OHNE ARBEITSMARKTEFFEKTE)	
Einführungskosten brutto in Mrd. DM 1999	
0,9	1,6
Einführungskosten netto in Mrd. DM 1999	
0,8	1,3
VERÄNDERUNG DES ARBEITSANGBOTS OHNE LOHNANPASSUNG IN 1.000 PERSONEN	
+14,9	+4,2

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97.

Quelle: Tabellen 4 und 5, eigene Berechnungen.

5.5 Nicht quantifizierte Effekte

Über die explizit quantifizierte Effekte hinaus ist mit weiteren Wirkungen zu rechnen:

- Die prognostizierten Arbeitsmarkteffekte berücksichtigen lediglich die Mittelverwendung, nicht jedoch die Mittelaufbringung. Die Mittelaufbringung wird jedoch die Beschäftigung tendenziell vermindern. Wird etwa der Finanzbedarf durch Steuern und Abgaben gedeckt, so werden hieraus in der Regel Anreize zur Reduktion von Arbeitsangebot und / oder -nachfrage ausgehen.
- Die prognostizierten fiskalischen Effekte berücksichtigen nicht die Mehreinnahmen bei indirekten Steuern. Dadurch sind die hier ausgewiesenen Nettokosten etwas zu hoch.
- Die prognostizierten Arbeitsmarkteffekte beziehen sich ausschließlich auf Personen und vernachlässigen Erwerbsumfänge (Arbeitszeiten). Gleichwohl sind auch Anpassungen der Arbeitszeiten möglich. Dabei gibt es zwei (vermutlich) gegensätzliche Effekte, deren Saldo *a priori* nicht bestimmbar ist. Einerseits bewirkt die Bezuschussung, daß der effektiv erzielbare Nettostundenlohn zunimmt, Arbeit im Vergleich zu Freizeit mithin attraktiver wird (Substitutionseffekt). Gleichzeitig wird bei zunächst gegebener (positiver) Arbeitszeit durch die Bezuschussung die gesamte ökonomische Nettoposition verbessert. Dies führt (vermutlich) zu einer Reduktion der gewünschten Arbeitszeit (Einkommenseffekt). Der Nettoeffekt kann sowohl zu einer Verlängerung als auch zu einer Verkürzung der gewünschten Arbeitszeit führen.

- Durch die degressive Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung wird legale Beschäftigung im Vergleich zu „Schwarzarbeit“ etwas attraktiver. Hier sind gewisse Umschichtungen zugunsten legaler Beschäftigung und zu Lasten von „Schwarzarbeit“ zu erwarten. Hieraus resultieren insbesondere Mehreinnahmen der Sozialversicherungsträger, denen (künftig) zusätzliche Leistungsansprüche gegenüberstehen, und Mehrausgaben für die degressive Bezuschussung.
- Die degressive Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge senkt geringfügig die durch eine Ausbildung erzielbare Rendite, nämlich das im gesamten Erwerbsleben zusätzlich durch sie erzielbare Nettoeinkommen. Entsprechend wird eine Ausbildung im Vergleich zu einer Beschäftigung als Un- oder Angelernter etwas weniger attraktiv.
- Unterhaltszahlungen, insbesondere an Verwandte, werden sowohl beim Geber als auch beim Empfänger nur begrenzt einkommensteuerlich berücksichtigt. Durch eine Bezuschussung von Sozialversicherungsbeiträgen kann die Substitution von Unterhalt durch eine (fingierte) sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem geringen Bruttostundenlohn attraktiv werden:
 - Die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung werden teilweise erstattet,
 - der Empfänger genießt den Schutz der Sozialversicherung,
 - der (bedürftige) Empfänger wird häufig ein Einkommen unterhalb des steuerfreien Existenzminimums erzielen und daher keine Einkommensteuer entrichten müssen und
 - möglicherweise kann der Geber sogar die Zahlung als Betriebsausgabe einkommensteuerlich voll absetzen.
- Die Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere Arbeitslosengeld und -hilfe sowie Unterhaltsgeld, werden anhand eines fiktiven Nettoentgelts bemessen, das aus dem letzten erzielten (oder ebenfalls fiktiven) Bruttoentgelt ermittelt wird. Eine konsistente Ausgestaltung würde erfordern, daß eine Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung auch das fiktive Nettoentgelt und damit die resultierende Lohnersatzleistung erhöhen. Insgesamt würden sich die Ausgaben für Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit erhöhen und die Arbeitsangebotseffekte und damit die Beschäftigungswirkungen reduzieren.

Insgesamt ist jedoch angesichts der zurückhaltenden Dimensionierung der Reformvarianten nicht davon auszugehen, daß die zuvor genannten Wirkungen relevante Größenordnungen erreichen.

6 Resümee

Mit einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung soll die Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes unmittelbar oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze verbessert und in diesem Segment die Beschäftigung erhöht werden. Die im Rahmen dieses Gutachtens untersuchten beiden Varianten unterscheiden sich lediglich in einem Detail: Während bei der „Individualvariante“ die Bezuschussung stets individuell bemessen wird, wird in der „Splittingvariante“ bei Ehepaaren die Bezuschussung grundsätzlich auf Basis des gemeinsamen Erwerbseinkommens etwas großzügiger festgelegt.

Bereits die Illustration der Auswirkungen der beiden Reformvarianten gibt Anlaß zu einigen Schlußfolgerungen:

- Die Bezuschussung beträgt je Person höchstens 130 DM monatlich.
- Das durch eine Beschäftigung erzielbare Nettoeinkommen wird durch die betrachteten Reformvarianten nur in geringem Maße beeinflusst. Hierfür ist nicht allein die weitgehende Anrechnung der Bezuschussung auf die Sozialhilfe verantwortlich, sondern auch die (zurückhaltende) Dimensionierung der Bezuschussung.
- Die größten Auswirkungen ergeben sich bei Alleinverdiener-Ehepaaren, bei denen ein Sozialhilfeanspruch grundsätzlich ausgeschlossen ist, in der Splittingvariante.
- Die grundsätzliche Problematik teilweise extrem hoher effektiver Grenzbelastungen wird durch die betrachteten Varianten einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nicht nur nicht gelöst, sondern noch geringfügig verschärft. Dies resultiert aus dem sukzessiven Entzug der Bezuschussung mit zunehmendem Bruttolohn.
- Da die betrachteten Reformvarianten das mit einer Beschäftigung verbundene Haushaltsnettoeinkommen kaum beeinflussen, ist insgesamt auch nicht mit relevanten Arbeitsmarkteffekten zu rechnen.

Die letztgenannte Vermutung wird auch durch die empirische Analyse bestätigt:

- Sowohl der Finanzbedarf als auch die Beschäftigungswirkungen sind bescheiden. Das Arbeitsangebot nimmt insbesondere in Westdeutschland bei Frauen mit Partner zu und in der Splittingvariante bei Männern mit Partnerin ab.
- In der Individualvariante kann mit einem Nettoaufwand von 840 Mio. DM jährlich (1999) ein zusätzliches Arbeitsangebot von etwa 15.000 Personen mobilisiert werden. Die Beschäftigungswirkung wird kaum 10.000 Personen übersteigen.
- Für die Splittingvariante muß von einem Nettoaufwand von etwa 1,34 Mrd. DM jährlich (1999) ausgegangen werden. Dadurch sind etwa 4.000 Personen zusätzlich zu einer Arbeitsaufnahme bereit. Die Beschäftigungswirkung dürfte 3.000 Personen kaum übersteigen.
- Im Hinblick auf Finanzbedarf und Beschäftigungswirkung ist die Individualvariante nach den hiesigen Prognosen eindeutig der Splittingvariante überlegen.

*Anhang 1:***Modell SIMTRANS zur Mikrosimulation von Reformvarianten**

In diesem Anhang wird die Ergänzung des eigenen Modells SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems um die untersuchten Reformvarianten beschrieben. Vorliegend ist nur die Simulation für die Jahre 1996 für die empirischen Analysen und 1999 für die Betrachtung von Fallbeispielen relevant.

Zu den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung wird eine degressive Bezuschussung gewährt. Personen, die eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren, erhalten keine Bezuschussung. Die individuelle monatliche Bezuschussung Z in DM errechnet sich 1999 in der Individualvariante, für unverheiratete Personen in der Splittingvariante sowie bei Ehepaaren in der Splittingvariante, in denen mindestens ein Partner eine betriebliche Berufsausbildung absolviert, wie folgt:

$$(4) \quad Z = \begin{cases} B & \text{falls } W_{\Sigma} \leq 630 \\ \frac{1.575 - W_{\Sigma}}{1,5} \cdot \frac{B}{W_{\Sigma}} & \text{falls } 630 < W_{\Sigma} < 1.575. \\ 0 & \text{falls } W_{\Sigma} \geq 1.575 \end{cases}$$

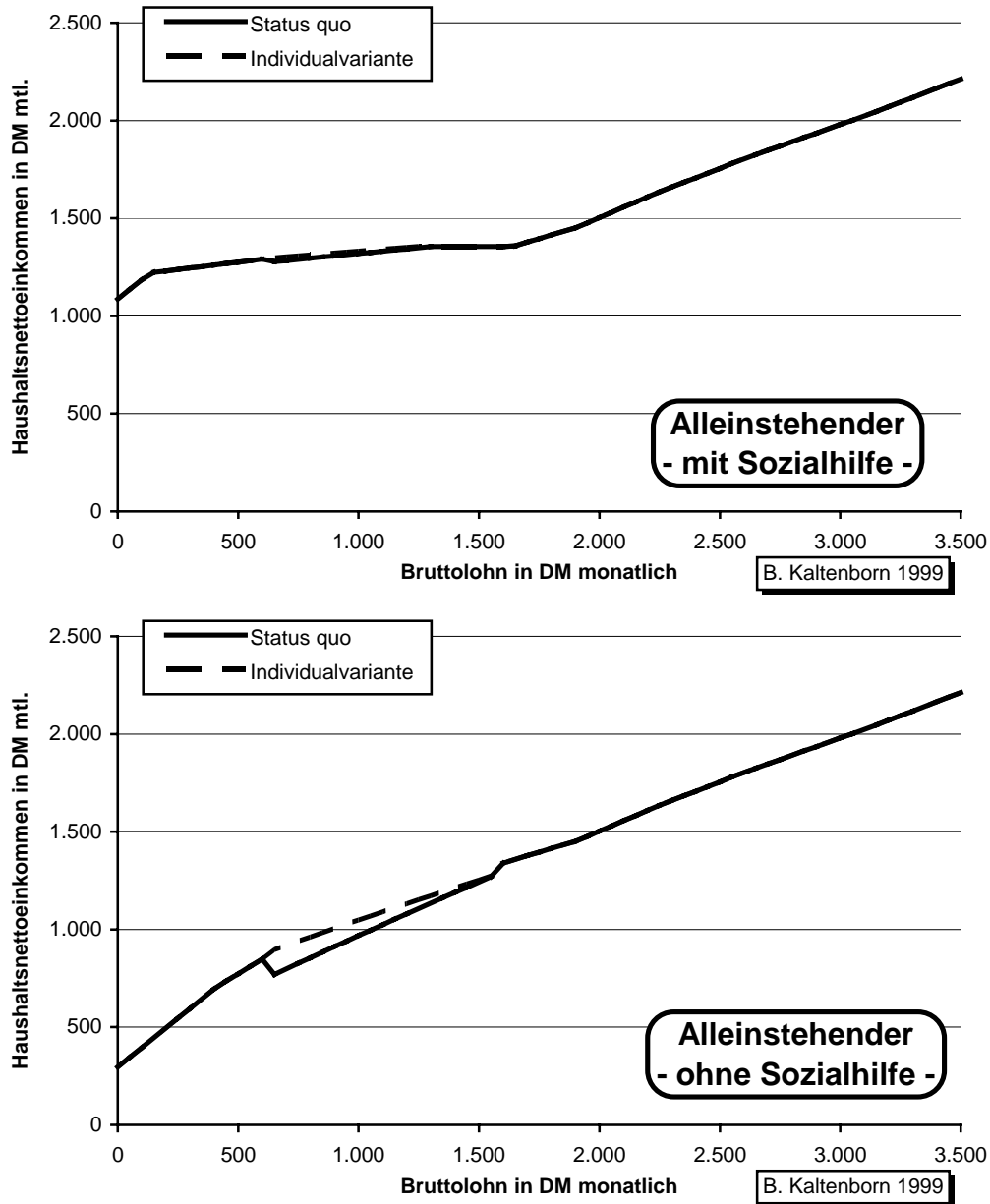
Dabei bezeichnet B die monatlichen individuellen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in DM und W_{Σ} das monatliche individuelle Bruttoerwerbseinkommen in DM. Das Bruttoerwerbseinkommen besteht aus dem Bruttolohn aus Haupt- und Nebenbeschäftigung einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, den Beamtenbezügen und dem Bruttoeinkommen aus einer selbständigen Haupt- oder Nebentätigkeit.

In der Splittingvariante wird bei Ehepaaren, in denen kein Partner eine betriebliche Berufsausbildung absolviert, die Bezuschussung gemeinsam berechnet. Hierzu werden in die o.a. Formel anstelle der individuellen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und des individuellen Bruttoerwerbseinkommens die entsprechenden gemeinsamen Beiträge eingesetzt. Außerdem werden die DM-Beträge „630“ und „1.575“ in der Formel jeweils verdoppelt. Die Aufteilung der für das Ehepaar gemeinsam berechneten Bezuschussung auf die beiden Partner erfolgt proportional zur Höhe der geleisteten Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

Zur Berechnung der übrigen simulierten Komponenten des deutschen Steuer-Transfer-Systems wird angenommen, daß die Bezuschussung alle Arbeitnehmerbeiträge zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung anteilig gleichmäßig vermindert.

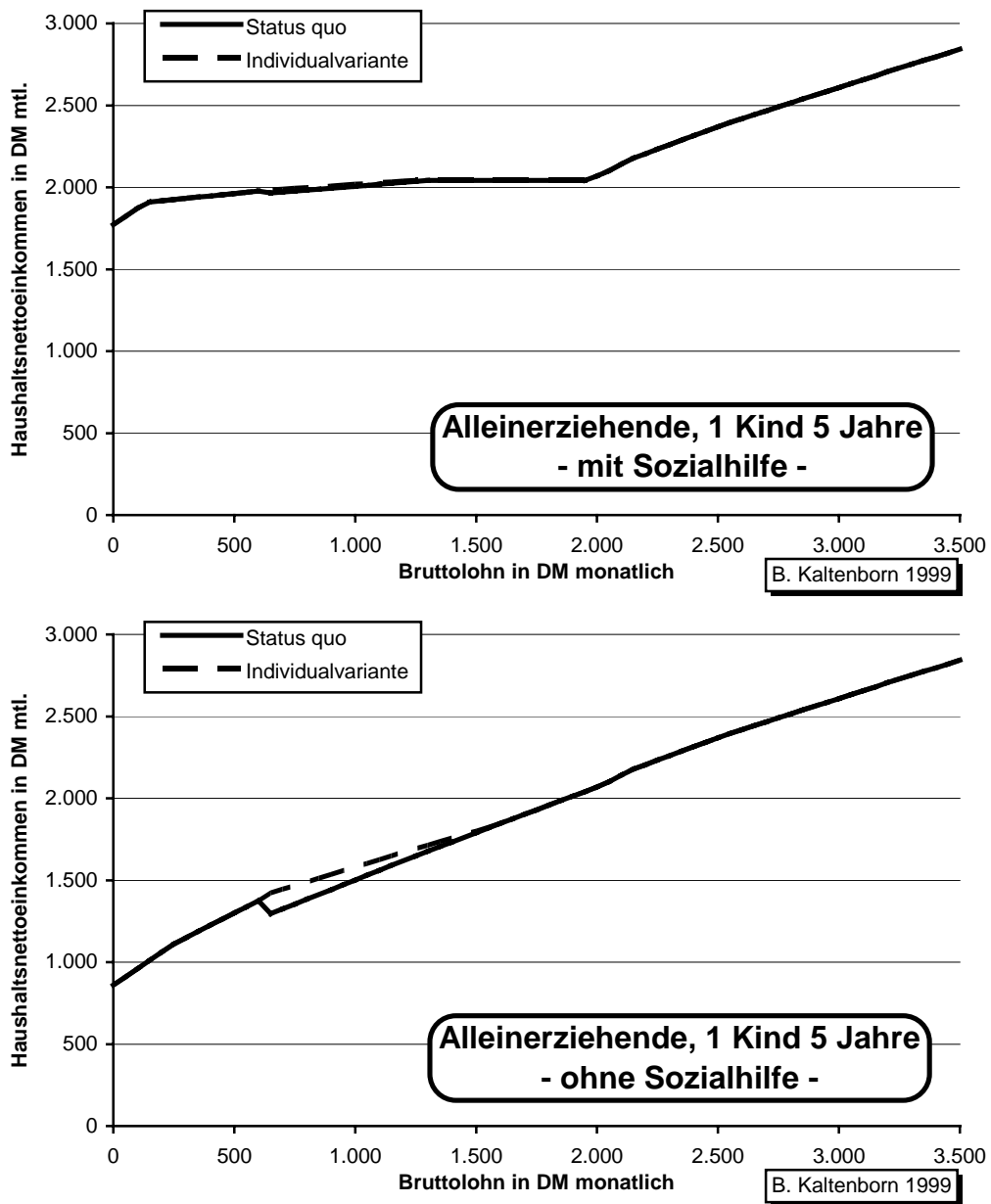
Die Rückschreibung der für 1999 maßgeblichen Beträge in der o.a. Formel („630“ und „1.575“) erfolgt proportional zur westdeutschen Bezugsgröße der Sozialversicherung. Damit ergeben sich für 1996 anstelle von „630“ und „1.575“ „590“ und „1.475“.

Anhang 2:

Haushaltsnettoeinkommen bei Variation des BruttolohnsAbbildung 5: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Alleinstehenden in Westdeutschland im April 1999**

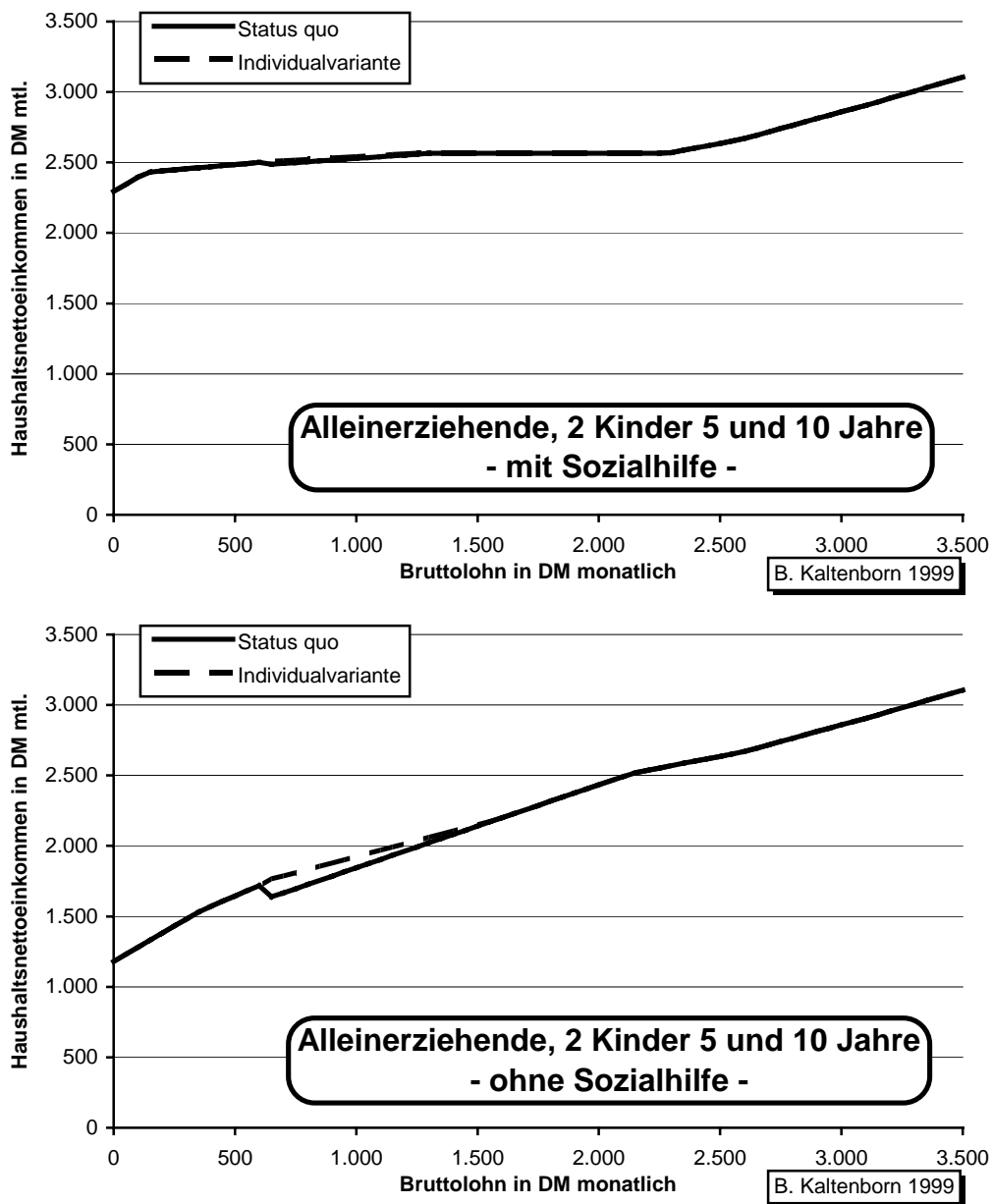
Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 6: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten einer Alleinerziehenden mit einem Kind in Westdeutschland im April 1999**



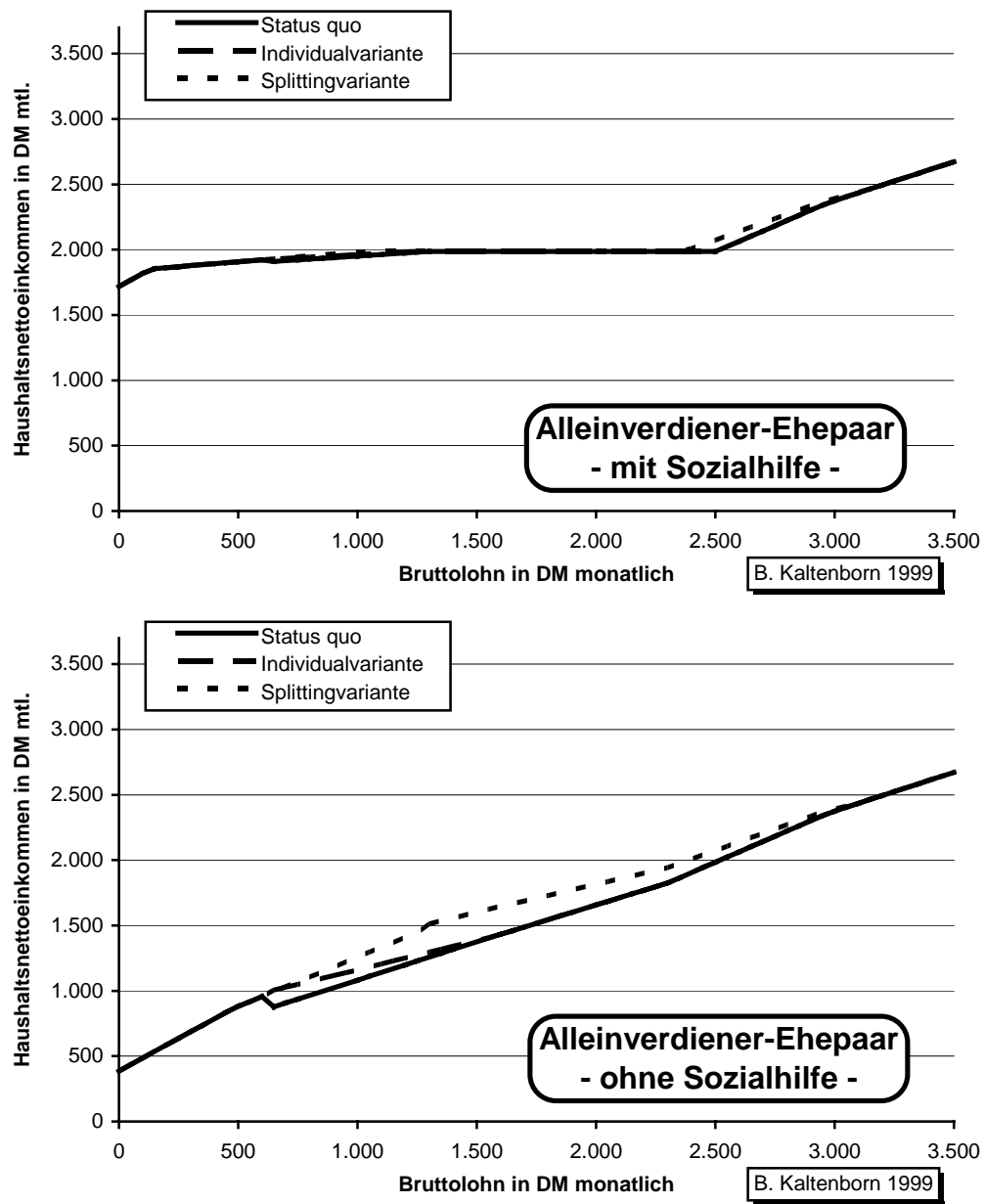
Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 7: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten einer Alleinerziehenden mit zwei Kindern in Westdeutschland im April 1999**



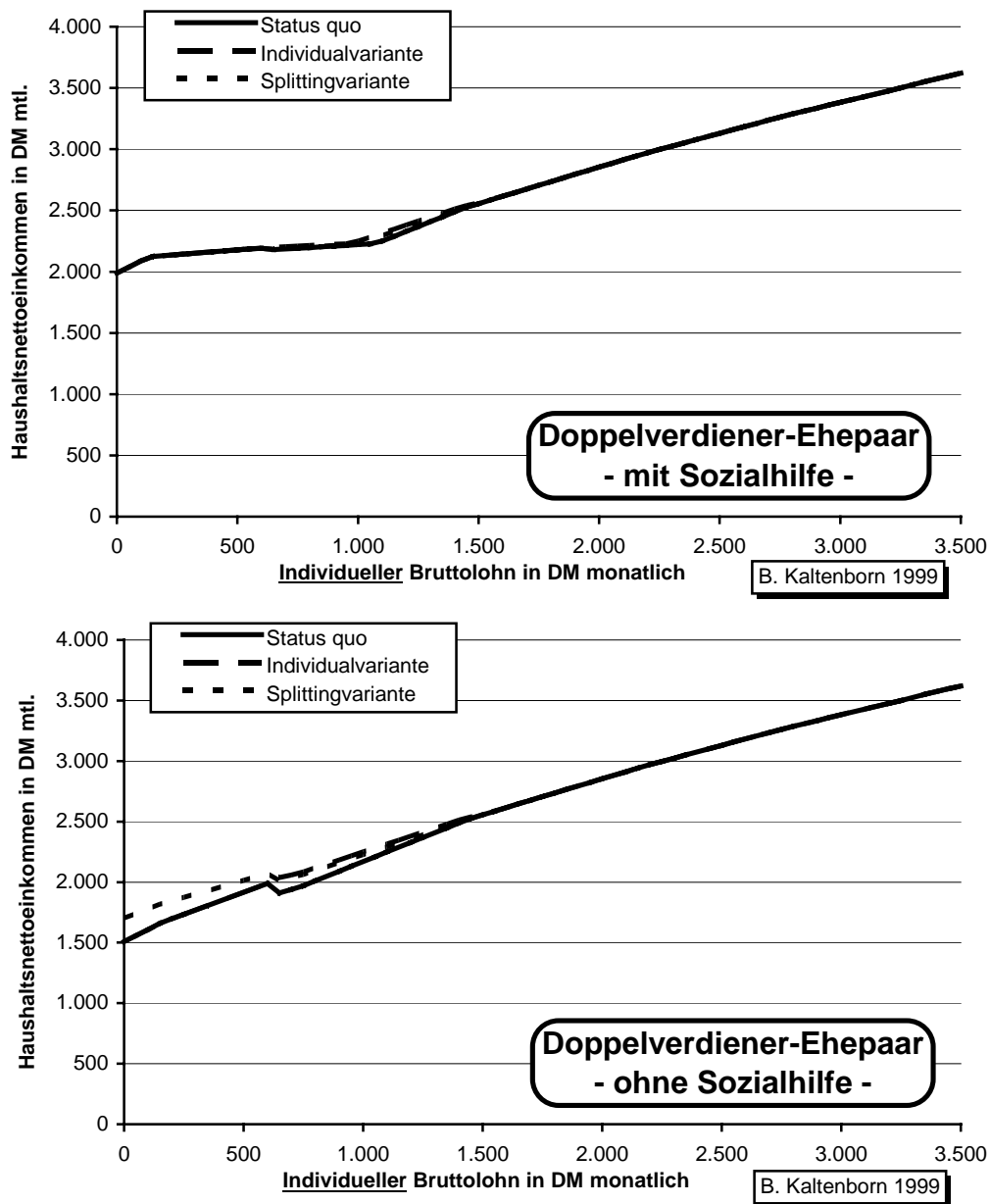
Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 8: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Alleinverdiener-Ehepaars ohne Kind in Westdeutschland im April 1999**



Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

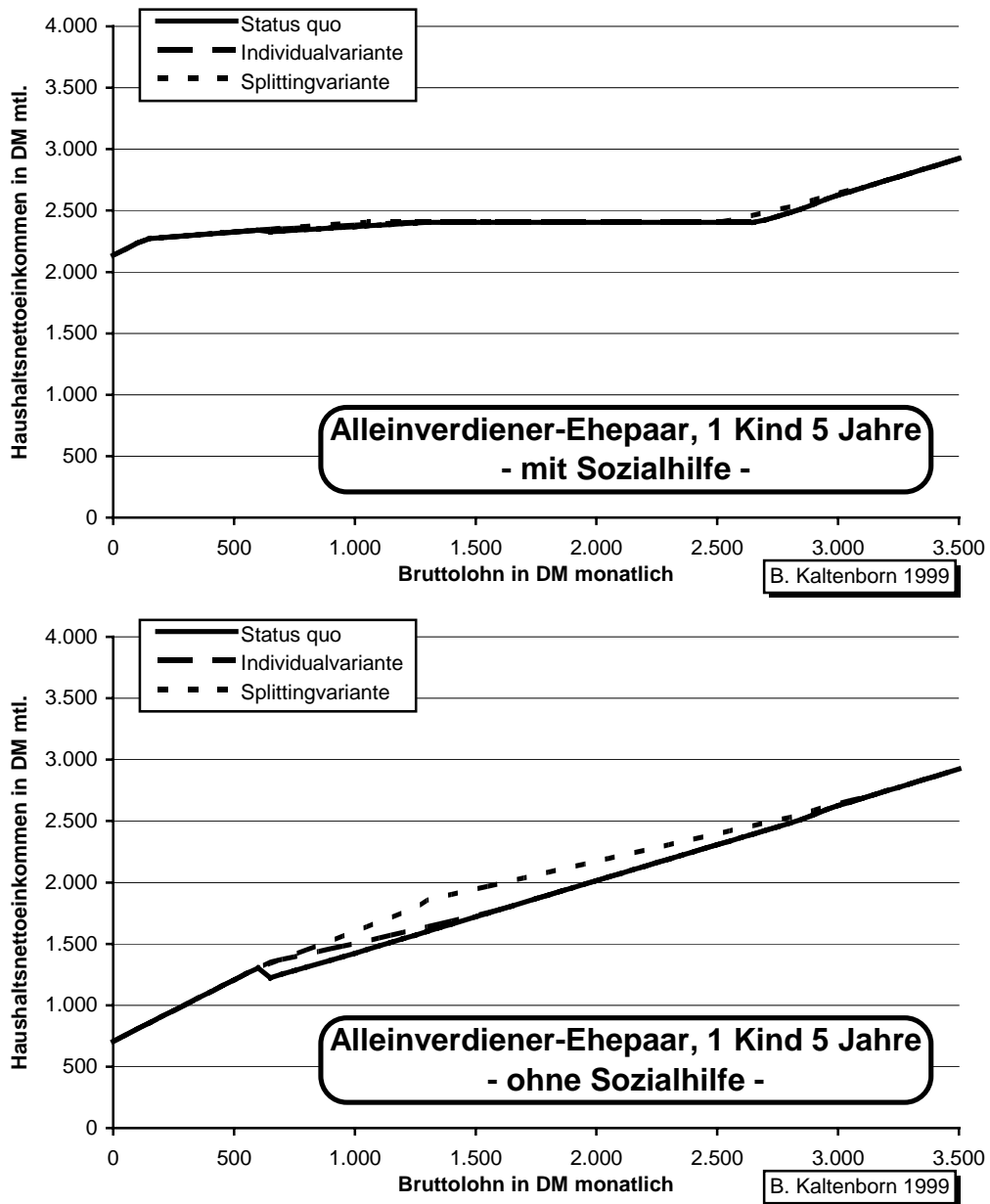
Abbildung 9: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Doppelverdiener-Ehepaars ohne Kind in Westdeutschland im April 1999**



Anmerkung: Auf der Abszisse ist der individuelle Bruttolohn des Ehepartners mit variierendem Erwerbsumfang abgetragen. Der Ehepartner, dessen Bruttolohn nicht auf der Abszisse abgetragen ist, erzielt einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn in Höhe von 1.733 DM monatlich.

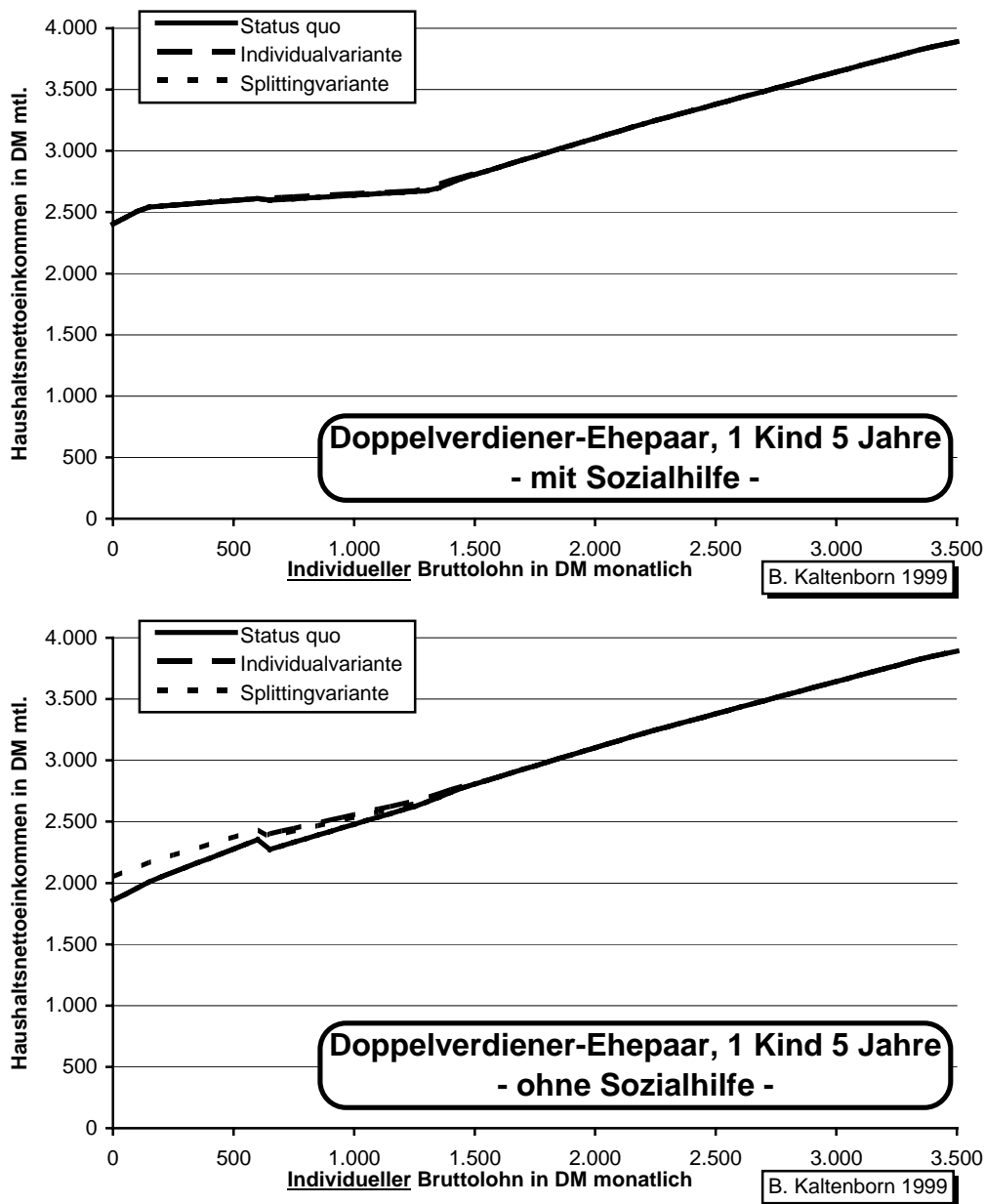
Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 10: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Alleinverdiener-Ehepaars mit einem Kind in Westdeutschland im April 1999**



Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

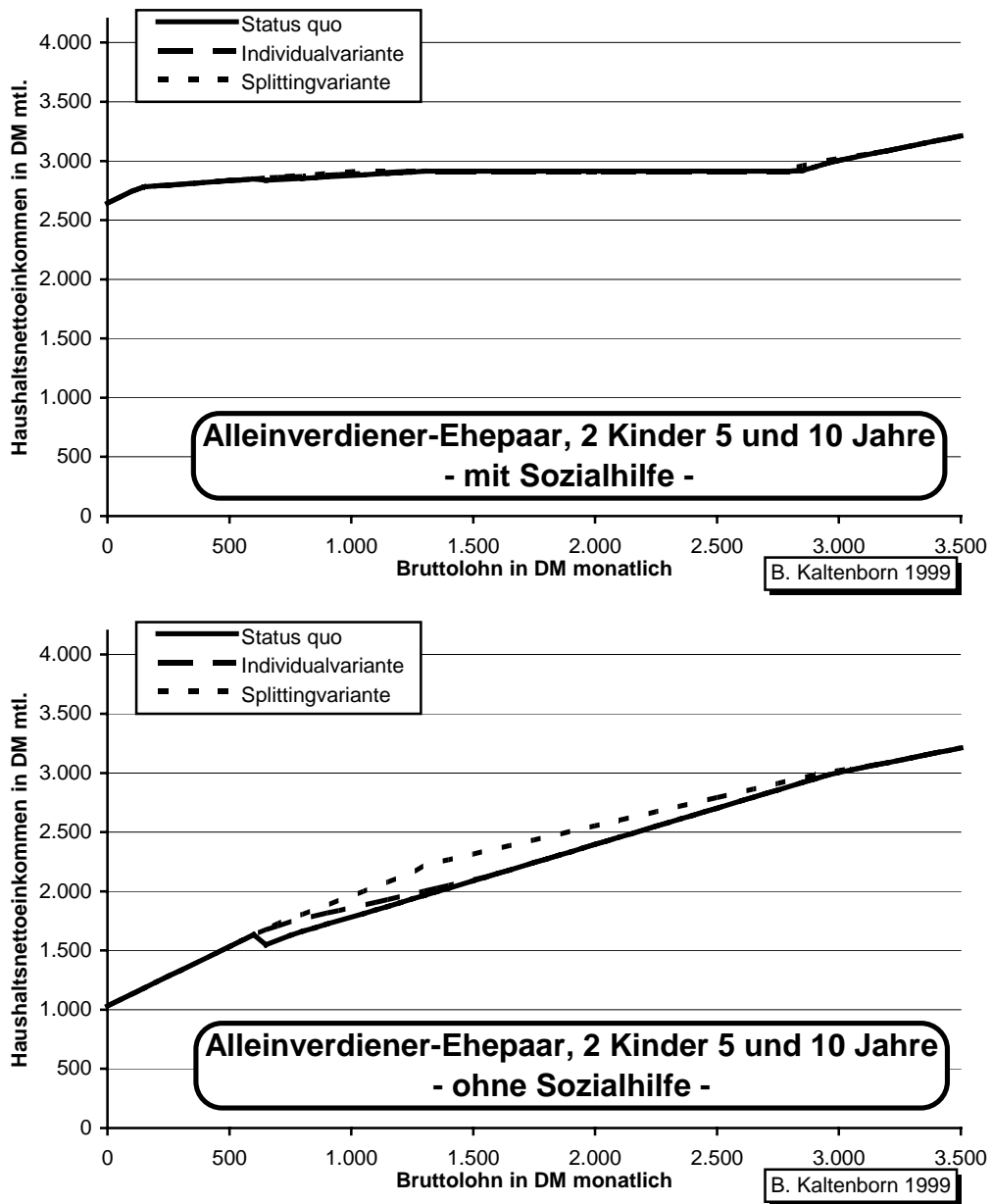
Abbildung 11: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Doppelverdiener-Ehepaars mit einem Kind in Westdeutschland im April 1999**



Anmerkung: Auf der Abszisse ist der individuelle Bruttolohn des Ehepartners mit variierendem Erwerbsumfang abgetragen. Der Ehepartner, dessen Bruttolohn nicht auf der Abszisse abgetragen ist, erzielt einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn in Höhe von 1.733 DM monatlich.

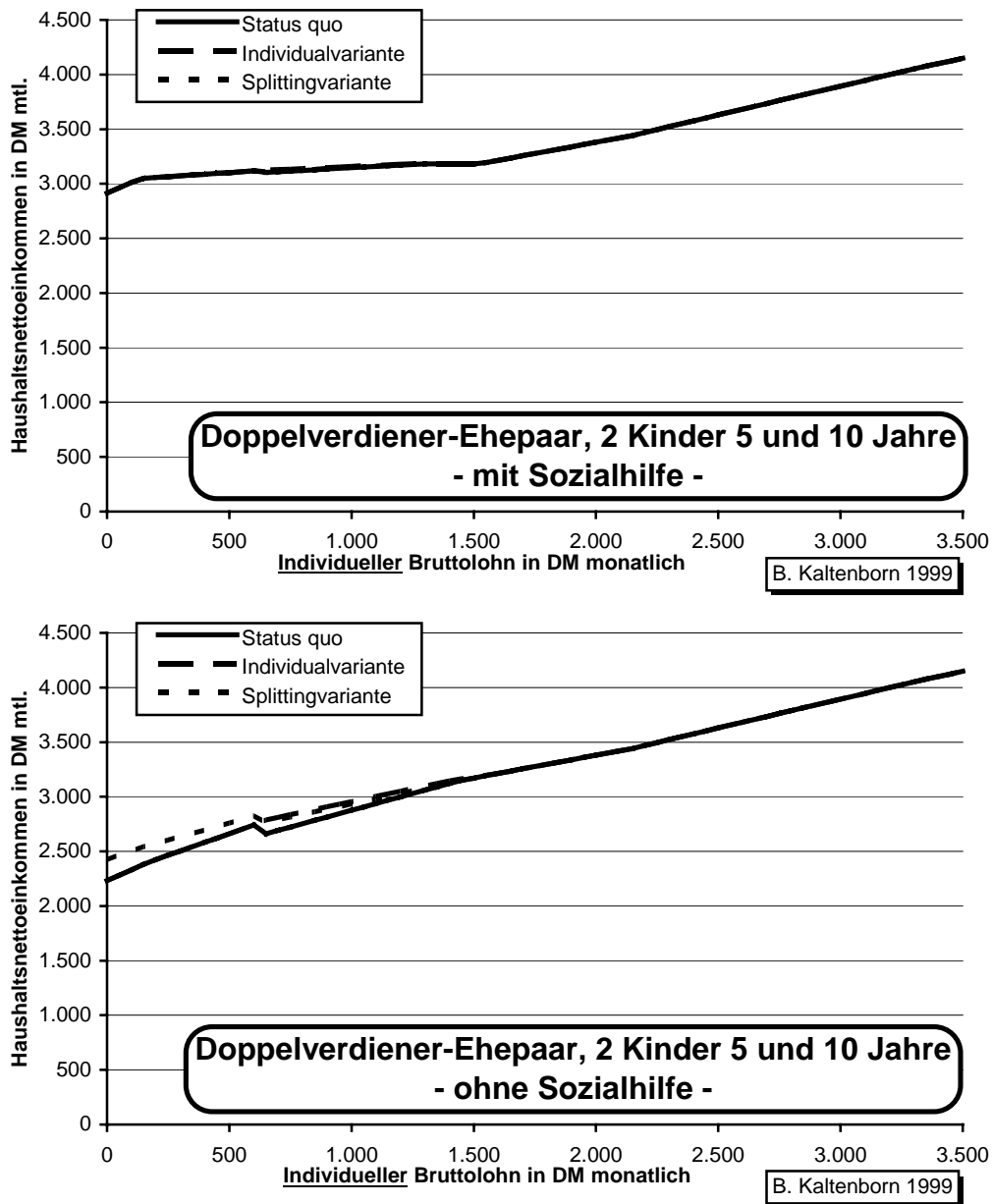
Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 12: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Alleinverdiener-Ehepaars mit zwei Kindern in Westdeutschland im April 1999**



Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 13: **Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Reformvarianten eines Doppelverdiener-Ehepaars mit zwei Kindern in Westdeutschland im April 1999**



Anmerkung: Auf der Abszisse ist der individuelle Bruttolohn des Ehepartners mit variierendem Erwerbsumfang abgetragen. Der Ehepartner, dessen Bruttolohn nicht auf der Abszisse abgetragen ist, erzielt einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn in Höhe von 1.733 DM monatlich.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Literaturverzeichnis

- BENDER, STEFAN, und HELMUT RUDOLPH [1999]: *Kosten eines gestaffelten Zuschusses zu den Sozialversicherungsbeiträgen*, IABwerkstattbericht Nr. 8, 11. Juni 1999, Nürnberg.
- BENDER, STEFAN, HELMUT RUDOLPH und ULRICH WALWEI [1999]: *Beschäftigungsförderung: Staatliche Zuschüsse zur Sozialversicherung hinter der 630DM-Grenze? Prüfung eines Teizeitmodells zur Verbesserung von niedrigen Monatsinkommen*, IABkurzbericht Nr. 8, 19. August 1999, Nürnberg.
- BENDER, STEFAN, u.a. [1999]: *Förderung eines Niedriglohnssektors: Die Diagnose stimmt, die Therapie noch nicht*, IABkurzbericht Nr. 6, 14. Juni 1999, Nürnberg.
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.) [1998]: *Statistisches Taschenbuch 1998*, Arbeits- und Sozialstatistik, Juli 1998, Bonn.
- BURKHAUSER, RICHARD V., MICHAELE KREYENFELD und GERT G. WAGNER [1997]: „The German Socio-Economic Panel: A Representative Sample of Reunited Germany and its Parts“, *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, Jg. 66, H. 1, S. 7-16.
- BUSLEI, HERMANN, u.a. [1999]: *Beschäftigungseffekte von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich*, unveröffentlichtes Gutachten des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, 18. Mai 1999, Mannheim.
- Deutscher Bundestag [1999]: „Wachsende Arbeitslosigkeit von geringqualifizierten Arbeitslosen“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion der PDS, *Bundestagsdrucksache*, 14/808, 21. April 1999, Bonn.
- DREGER, CHRISTIAN, u.a. [1998]: „Was bringt ein Kombilohn?“, Eine ökonometrische Analyse der Arbeitsangebotsreaktionen von Sozialhilfeempfängern und der fiskalischen Effekte für Sozialhilfeträger, *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung*, Jg. 31, Nr. 4, S. 705-714.
- GERSTER, FLORIAN, und INGOLF DEUBEL [1999]: „Arbeit muß sich lohnen!“, Das Mainzer Modell für Beschäftigung und Familienförderung, *Wirtschaftsdienst*, Jg. 79, H. I, S. 39-43.
- HECKMAN, JAMES J. [1979]: „Sample Selection Bias as a Specification Error“, *Econometrica*, Vol. 47, No. 1, Januar 1979, S. 153-161.
- KALTENBORN, BRUNO [1998a]: *SIMTRANS: Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems und alternativer Reformvarianten*, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Beiträge zur Wirtschaftsforschung, Nr. 56, Juli 1998, Mainz.

- KALTENBORN, BRUNO [1998b]: *Fiskalische Konsequenzen und Arbeitsmarkteffekte von Reformvorschlägen für die Sozialhilfe in Deutschland*, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Beiträge zur Wirtschaftsforschung, Nr. 57, Juli 1998, Mainz.
- KALTENBORN, BRUNO [1998c]: *Von der Sozialhilfe zu einer zukunftsfähigen Grundsi- cherung*, 2. Aufl., November 1998, Baden-Baden.
- KALTENBORN, BRUNO [1999a]: *Reformvorhaben für die Sozialhilfe in Deutschland: Fiskalische Konsequenzen und Arbeitsmarkteffekte*, Dissertation an der Johan- nes-Gutenberg-Universität Mainz, unveröffentlichtes Manuskript zur Veröf- fentlichung, April 1999, Bonn.
- KALTENBORN, BRUNO [1999b]: *Arbeitsmarkteffekte subventionierter Sozialabgaben*, Gutachten für das „Benchmarking Committee“ im Bündnis für Arbeit, Ausbil- dung und Wettbewerbsfähigkeit im Auftrag des Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Bd. 228, Nürnberg. [im Erscheinen]
- SELLIN, CHRISTINE, und DIETRICH ENGELS [1996]: *Kosten der Unterkunft und Heiz- kosten in Haushalten von Sozialhilfebeziehern*, unveröffentlichter Forschungs- bericht des ISG Sozialforschung und Gesellschaftsforschung (Otto-Blume- Institut), 20. Dezember 1996, Köln.
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands und Bündnis 90 / Die Grünen [1998]: *Auf- bruch und Erneuerung - Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert*, Koalitionsver- einbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bünd- nis 90 / Die Grünen [auf Bundesebene], 20. Oktober 1998, Bonn.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) [1998]: *Fachserie 1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 3, Haushalte und Familien (Ergebnisse des Mikrozensus)*, Berichtsjahr 1996, April 1998, Stuttgart.